

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT*Das Lebensministerium*

GZ 12.501/01 - IA 2/2001  
 GZ 12.502/01 - IA 2/2001  
 GZ 12.503/01 - IA 2/2001  
 GZ 12.504/01 - IA 2/2001

Wien, am 21. Feber 2001

158/ME

**Abteilung IA 2****Sachbearbeiterin:** Mag. B. Kuscher

Tel: 1 - 71100 / 6668  
 Fax: 1 - 71100 / 6503  
 eMail: birgit.kuscherbmflf.gv.at

**Gegenstand:** **Neufassung des Sortenschutzrechts**  
**(Sortenschutzgesetz 2001, Sortenschutz - Artenliste 2001,  
 Sortenschutzgebührentarif 2001 sowie UPOV-Akte 1991);  
 Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

**An**

1. das Bundeskanzleramt;
2. das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst;
3. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten;
4. alle anderen Bundesministerien und Staatssekretariate,
5. die Parlamentsdirektion;
6. die Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz,
7. die Ämter aller Landesregierungen;
8. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien;
9. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
10. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
11. die Burdesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1014 Wien;
12. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;
13. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
14. die Österreichische Patentanwaltskammer, Museumsstraße 3, 1070 Wien;
15. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (Generaldirektion, Integrative Forschung, Institute für Saatgut, Pflanzenbau, Phytomedizin), Wien;
16. das Bundesamt für Agrarbiologie, Linz;
17. die Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Schönbrunn;
18. die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Obst- und Weinbau, Klosterneuburg;
19. die Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein;
20. die Vereinigung österreichischer Pflanzenzüchter, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
21. die Vereinigung Österreichischer Saatgutkaufleute, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
22. die Vereinigung der Pflanzenzüchter und Saatgutkaufleute Österreichs, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
23. den Bundesverband der Erwerbsgärtner Österreichs, Drachestraße 13-15, 1230 Wien;
24. den Bundes-Gemüsebauverband Österreichs, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
25. den Bundesobstbauverband Österreichs, Gumpendorferstraße 15, 1060 Wien

**SEKTION I - RECHT**

A-1012 Wien, Stubenring 1. Telefon (+43 1) 711 00-0. Telefax (+43 1) 711 00-6503. homepage: [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
 DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt den Entwurf

- ❖ eines **Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz 2001)**,
- ❖ einer **Sortenschutz - Artenliste 2001**,
- ❖ eines **Sortenschutzgebührenatifs 2001**
- ❖ sowie das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung der Revision 1991 (**UPOV-Akte 1991**) jeweils mit Erläuterungen zur Begutachtung.

Ggstl. Entwürfe dienen zur Übernahme der Bestimmungen der UPOV - Akte 1991 ins nationale Sortenschutzrecht und zur Vorbereitung des Beitritts Österreichs zur UPOV - Akte 1991 sowie zur Anpassung der Gebühren für den Sortenschutz.

Um Stellungnahme bis **17. April 2001** wird ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Einverständnis zu ggstl. Entwürfen angenommen werden. Gleichzeitig wird ersucht, alle Stellungnahmen auch auf den Account [birgit.kuscher@bmlf.gv.at](mailto:birgit.kuscher@bmlf.gv.at) zu übermitteln.

Gleichzeitig wird ersucht 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darüber zu informieren.

Für den Bundesminister:

Mag. Birgit Kuscher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Sortenschutzgesetz 2001

Stand: 21.02.2001

## Vorblatt

### Probleme:

Österreich ist Mitglied des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und hat mit BGBl. Nr. 603/1994 den Text der UPOV-Akte 1978 ratifiziert. Das Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, beruht auf dieser UPOV-Akte. Mit Inkrafttreten der revidierten UPOV-Akte 1991 ist es zu einer Stärkung der Sortenschutzrechte bei gleichzeitigem verbessertem Interessenausgleich zwischen Züchtern und Landwirten gekommen. Zur Harmonisierung der internationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Sortenschutzes ist ein Beitritt Österreichs zur UPOV-Akte 1991 und somit eine Neufassung des Sortenschutzgesetzes notwendig.

### Ziele:

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991.

### Inhalt:

Dieser Gesetzesentwurf dient der Anpassung des bisherigen Sortenschutzgesetzes, an die Bestimmungen der UPOV-Akte 1991. Gleichzeitig soll der bestehende Gesetzestext vereinfacht und gestrafft werden.

Dieser Gesetzesentwurf beinhaltet folgende Hauptpunkte:

- ❖ Straffung des Gesetzestextes und Vereinfachung der Verfahren
- ❖ Anpassung von Begriffsbestimmungen an die UPOV-Akte 1991
- ❖ Berücksichtigung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen (zB Einbeziehung einer „im wesentlichen abgeleiteten Sorte“)
- ❖ Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs
- ❖ Abgrenzung zwischen nationalem Sortenschutz und gemeinschaftlichem Sortenschutz nach der Verordnung (EU) Nr. 2100/1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz
  - Harmonisierung mit dem EU-Recht (zB. Sortenbezeichnungen)
  - Harmonisierung mit internationalem Recht (die UPOV hat derzeit ca. 46 Verbandsstaaten)
- ❖ Neudefinition der Wirkung des Sortenschutzes
  - Anwendungsbereich
  - vorläufiger Sortenschutz
  - Nachbau
- ❖ Schaffung einer Gebührenordnung
- ❖ Redaktionelle Anpassungen

### Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch eine Stärkung der Sortenschutzrechte kann die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der österreichischen Pflanzenzüchter erhöht werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Stärkung der nationalen Sortenschutzrechte ist eine Steigerung der Anträge und somit der Einnahmen zu erwarten.

### EU-Konformität:

Gegeben - die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2100/1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ist mit der UPOV-Akte 1991 konform.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Das Sortenschutzgesetz, BGBI. Nr. 108/1993, basiert auf der UPOV-Akte 1978. Diese wurde von Österreich mit BGBI. Nr. 603/1994 ratifiziert. Seither ist Österreich Verbandsstaat der UPOV („Union internationale pour la protection des obtentions végétales“). Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, wurde am 19. März 1991 neuerlich revidiert (in der Folge „UPOV-Akte 1991“). Die UPOV-Akte 1991 ist am 24. April 1998 in Kraft getreten, sodass eine Anpassung des Sortenschutzgesetzes und eine damit verbundene Ratifikation der UPOV-Akte 1991 notwendig wird.

Grundsätzlich kann bemerkt werden, dass bei der Ausarbeitung des geltenden Sortenschutzgesetzes bereits grundsätzliche Punkte der UPOV-Akte 1991 berücksichtigt wurden. Damals jedoch nicht berücksichtigte Punkte werden daher in diesem Gesetzesentwurf aufgenommen.

Kernpunkt der UPOV-Akte 1991 und somit dieses Gesetzesentwurfs ist die erstmalige klare Definition des sachlichen Geltungsbereichs des Sortenschutzes sowie die Ausnahmen davon.

Die Züchtung neuer Pflanzensorten ist sehr langwierig - sie dauert im Durchschnitt 10 bis 15 Jahre - und kostenintensiv. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es den Züchtern nicht möglich ist, einen angemessenen Ausgleich für ihre züchterischen Bemühungen dadurch zu erlangen, dass sie in den ersten Jahren einer neuen Sorte von dieser ausreichende Verkäufe tätigen. Mögliche Mitbewerber am Markt können sich Vermehrungsmaterial beschaffen und innerhalb kurzer Zeit mit ihnen konkurrieren, wobei sie von der jahrelangen Züchtungstätigkeit der Züchter profitieren. Es wurden daher weltweit Systeme geschaffen, die den Züchtern die Möglichkeit geben, einen angemessenen Ausgleich für getätigte Investitionen zu erhalten und einen Anreiz für künftige Investitionen zu schaffen. Gleichzeitig sind jedoch die Sortennutzungsrechte der Landwirte zu gewährleisten. Ein wichtiges Ziel ist es also, mit Hilfe des Sortenschutzes als eine besondere Form des Schutzes des geistigen Eigentums an neuen Pflanzensorten einen Interessenausgleich zwischen Sortenschutzhaber durch Lizenzentnahmen für Züchtungsaufwand und Landwirt für die Nutzung des geistigen Eigentums an der geschützten Sorte zu schaffen.

Während im europäischen Umfeld die Sortenschutzerteilung nach der VO (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz für österreichische Sorten von ursprünglich 13 auf 26 Sorten gestiegen ist, sanken die Sortenschutzerteilungen nach dem nationalen Sortenschutzgesetz von ca. 180 auf ca. 150. Das ist besonders darauf zurückzuführen, dass die Rechte des Sortenschutzhaber nach der VO (EG) Nr. 2100/94 konkreter und stärker ausgeführt sind, da die VO (EG) Nr. 2100/94 bereits mit der UPOV-Akte 1991 konform formuliert wurde, während das Sortenschutzgesetz noch auf der UPOV-Akte 1978 basiert. Eine Anpassung des Sortenschutzgesetzes ist daher notwendig.

Beim Sortenschutz handelt es sich um ein Schutzrecht für das geistige Eigentum im Rahmen des TRIPS-Abkommens der WTO. Gemäß Art. 27 des TRIPS-Abkommen können Pflanzen, Tiere und im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren in den nationalen Patentgesetzen von der Patentierbarkeit ausgenommen werden. Diesem Grundsatz folgend sind auch Pflanzen, Tiere und im wesentlichen biologische Züchtungsverfahren in § 2 Z 3 Patentgesetz 1970 idGf. nicht patentfähig. Gemäß Art. 27 Abs. 3 lit. b des TRIPS-Abkommens muss jedoch für Pflanzensorten ein Schutz durch Patent oder ein geeignetes System sui generis oder einer Kombination daraus gewährt werden. Das Sortenschutzsystem der UPOV wird von der Staatengemeinschaft als solches System sui generis angesehen. Klargestellt ist, dass das Sortenschutzrecht kein Patent ist und nicht eine gesamte Pflanze oder bestimmte Gensequenzen, sondern nur eine bestimmte Sorte geschützt wird. Die Sorte ist als nutzungsorientierter Begriff für die Gesamtheit einer Pflanze innerhalb einer Art oder Unterart zu verstehen. Sie wird als Bestand kultivierter Pflanzen, der sich von anderen bekannten Sorten durch mindestens ein Merkmal deutlich unterscheidet, eine hinreichend homogene Gesamtheit innerhalb der botanischen Art darstellt und als Einheit unverändert vermehrt werden kann, definiert.

#### **Abgrenzung zu verwandten Rechtsgebieten:**

Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Biotechnologie-Richtlinie 98/44/EG. Der Sortenschutz gewährt kein Recht bezüglich einzelner Gene oder neuer Eigenschaften, die in der Sorte enthalten sind. Vielmehr ist jede geschützte Sorte dem Prinzip einer freien Verfügbarkeit genetischer Ressourcen für die Züchtung weiterer Sorten unterworfen.

Grundlegend ist, dass der Sortenschutz als ein Schutz des geistigen Eigentums einer einzelnen Person das Merkmal der Neuheit voraussetzt. Dazu ist eine unmittelbar vorausgegangene züchterische Tätigkeit, somit ein Eingriff in das Zuchtmaterial, notwendig. Dies bedeutet jedoch, dass (alt)bekannte Pflanzen, Vermehrungsmaterial, das schon lange - traditionellerweise - in Verkehr gebracht wird, oder Pflanzen, an denen keine züchterischen Eingriffe vorgenommen wurden, von der Erteilung eines Sortenschutzrechtes ausgeschlossen sind. Dagegen werden international Bemühungen unternommen, das weltweit bestehende genetische Material von Pflanzen und Tieren zu bewahren und zu schützen, indem die Erhaltung wertvoller pflanzlicher und tierischer Bestände international gefördert werden. Dies erfolgt durch multilaterale internationale Abkommen im Rahmen der FAO (zB. IU, CBD). Über die Verwendung solcher genetischer Ressourcen wird derzeit noch auf internationaler Ebene diskutiert. Der Sortenschutz im Rahmen des UPOV-System als Privatrecht steht somit in keinem Widerspruch zu den Verpflichtungen aus diesen internationalen Abkommen.

Letztlich ist der Sortenschutz ein privates Schutzrecht, wonach ein Züchter seine Sorte schützen lassen kann aber nicht muss. Damit darf der Sortenschutz nicht mit der Sortenzulassung nach dem Saatgutgesetz 1997, BGBI. I Nr. 72 idF. BGBI. I Nr. 39/2000, verwechselt werden, die eine unabdingbare Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Saatgut einer bestimmten Sorte ist. Sortenzulassung und Sortenschutzerteilung stehen aber in engem technischem Zusammenhang, insbesondere durch die gemeinsame Anwendung der registerlichen Prüfrichtlinien der UPOV. Es besteht aber keine inhaltliche Abhängigkeit zwischen Sortenschutz und Sortenzulassung, sodass Saatgut einer geschützten Sorte nicht automatisch schon verkehrsfähig ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Beilage 1: Vollzugskosten Sortenschutzgesetz 2001

Beilage 2: Gegenüberstellung der Gebühreneinnahmen nach dem Sortenschutzgesetz 1993 und nach der Gebühreneinnahmenschätzung nach dem Sortenschutzgesetz 2001

Beilage 3: Schema zur Anpassung der Jahresgebühren

#### **Zur Beilage 1:**

Gemäß vorliegender zahlenmäßiger Darstellung belaufen sich und belieben sich die **Gesamtvollzugskosten** auf ca. S 1 Mio.

Die **Gesamtvollzugskosten** gliedern sich in:

**Personalkosten:** Eine Person der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/v1 (zu 70% der Arbeitszeit/Jahr) und eine Person der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/v3 (zu 60% der Arbeitszeit/Jahr) sind für den Vollzug des Sortenschutzgesetzes vorgesehen, welche Personalkosten von S 747 150.-- verursachen.

Die **Sachkosten** werden mit 12 % der Personalkosten pauschal veranschlagt und betragen somit S 89 658.--.

Die **Verwaltungskosten** betragen pauschal 20 % der Personalkosten und somit S 149.430.-.

Die **Raumkosten** ( $m^2/\text{Person} \times \text{ATS}/m^2$ ) werden auf ein Jahr (x 12) gerechnet, jedoch fallen Raumkosten nur bei tatsächlicher Raumnutzung an (zu 70 % von a/v1 und zu 60% von C/v3) und betragen somit S 13.541.--.

#### **Zu Beilagen 2 und 3:**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Anmelde-, Prüf- und Jahresgebühren, wobei der überwiegende Anteil auf die Jahresgebühren entfällt. Derzeit sind ca. 150 Sorten geschützt. Mit Umsetzung der UPOV-Akte 1991 ist mit einer deutlichen Steigerung der Anträge und somit auch der Anzahl geschützter Sorten zu rechnen.

Im Jahr 1999 wurden an Anmeldegebühren S 40.205--, an Prüfgebühren S 35.168-- und an Jahresgebühren S 592.000-- eingenommen, die in Summe Gebühreneinnahmen von S 667..373.-- einbringen. Das führt bei Vollzugskosten von ca. S 1 Mio. zu einer Kostendeckung von ca.. 67 %.

Unter Zugrundelegung einer jährlichen Erhöhung der Prüf-, Anmelde- und Jahresgebühren von 3,5 % und einer Steigerung der Anmeldung an geschützten Sorten von derzeit 17 auf 25 sowie einer damit verbundenen Erhöhung der jährlich geschützten Sorten ist von Gebühreneinnahmen von ca. S 1.039.000.-- auszugehen, was einer Kostendeckung von 100 % entspricht (siehe zu den Gebühren auch die Erläuterungen zu § 24).

Die Anpassung der Anmelde- und artspezifischen Prüfgebühren ergibt sich aus den jährlichen Gebührenerhöhungen um 3,5 % im Zeitraum 1997 bis 2001.

**Anmeldegebühr:** Die Anmeldegebühr von S 2.365.-- im Jahre 1999 wird auf S 2.700.-- angehoben.

**Durchschnittliche Prüfgebühr:** Dividiert man die Prüfgebühren durch die Anzahl der angemeldeten Sorten, erhält man eine durchschnittliche Prüfgebühr von S 2.069.-- im Jahre 1999, welche nach der Anpassung S 2.820.-- ATS beträgt.

Die Gebühren für die „Übernahme der Prüfergebnisse von innerhalb Österreichs“ von S 2.400.-- (2.365.--) werden nur aufgerundet, da sich aus der Übernahme der Ergebnisse aus der Sortenprüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 kaum ein nennenswerter administrativer Aufwand ergibt.

Jedoch werden die Prüfgebühren für die „Übernahme der Prüfergebnisse aus dem Ausland“ wesentlich von S 784.-- auf S 2.700.-- erhöht, da die mit der Übernahmeabwicklung verbundenen Aufwendungen wie Schriftverkehr mit ausländischen Behörden, Rechnungswesen mit Fremdwährungen und Probenversand miteingerechnet werden müssen.

Die Anpassung der durchschnittlichen **Jahresgebühren** von 4.000.-- auf S 5.300.-- ergibt sich aus einer jährlich 3,5% igen Steigerung der durchschnittlichen Jahresgebühren seit 1993, da seither keine Änderungen stattfanden. Diese Gebühren sind derzeit in § 28 Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, geregelt und sollen nunmehr ebenfalls flexibel im Sortenschutztarif 2001 geregelt werden.

Die durchschnittlichen Jahresgebühren ergeben sich aus den Jahresgebühren durch die Anzahl an geschützten Sorten.

Die konkrete Höhe der Anmelde-, Prüf- und Jahresgebühr selbst wird im Sortenschutzgebührentarif 2001 (siehe dazu den Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen) festgelegt.

#### Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Patentwesen“).

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 (Grundsatz):

Der Sortenschutz ist eine besondere Form des Schutzes geistigen Eigentums an neuen Pflanzenzüchtungen. Die Ausformung des Schutzrechtes muß an die biologischen Gegebenheiten der Fortpflanzung und Vermehrung von Pflanzen sowie an die ethischen und gesellschaftlichen Erfordernissen angesichts der Bedeutung der Pflanzen und der pflanzlichen Produktion für die menschliche Zivilisation und im besonderen für die Ernährung von Mensch und Tier sowie der Gestaltung von Lebensräumen angepasst werden. Der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung dienen seit Beginn des Ackerbaus und heute mit immer noch zunehmender Bedeutung Pflanzenbestände, die der Mensch anlegt und durch Kulturmaßnahmen lenkt. Angebaut werden aber in der Regel nicht Pflanzenarten als solche sondern „Sorten“, die durch methodisch-systematische Pflanzenzüchtung geschaffen wurden. Da die Züchtung aber langwierig und kostspielig ist, haben viele Staaten Systeme eingeführt, die den Züchtern neuer Pflanzensorten ausschließliche Nutzungsrechte gewähren, die die Möglichkeit bieten, einen vernünftigen Ausgleich für getätigte Investitionen zu erhalten und einen Anreiz für neue Investitionen zu schaffen, durch Veröffentlichung der geschützten Sorten den Stand der Pflanzenzüchtung zu dokumentieren und die Rechte der Personen, die eine Neuerung hervorgebracht haben - insbesondere jene auf einen wirtschaftlichen Ausgleich - anerkennen.

#### Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

##### Zu Z 1 bis 3:

Während die Begriffe „Pflanze“, „Gattung“, „Art“ und „Unterart“ Elemente der botanischen Pflanzensystematik sind, ist die „Sorte“ gemäß Art. 1 vi der UPOV-Akte 1991 eine nutzungsorientierter Begriff für die Gesamtheit von Pflanzen innerhalb einer einzigen Art oder Unterart. Eine Sorte wird durch ihr gesamtes Erbmaterial geprägt und hat daher gleichsam Individualität. Die Sorte kann als Bestand kultivierter Pflanzen definiert werden, die von anderen Sorten durch mindestens ein Merkmal deutlich unterscheidbar ist, eine hinreichend homogene Gesamtheit innerhalb einer botanischen Art darstellt und als Einheit unverändert vermehrt werden kann.

Sorten können durch geringfügige Änderungen des Genotyps, zB. durch Mutation oder Gentransfer, in einem oder mehreren Merkmalen (zusätzlich) abgeändert werden, ohne daß damit gleichzeitig die Anforderungen an eine neue Sorte erfüllt werden. Art. 14 Abs. 5 der UPOV-Akte 1991 ermöglicht nunmehr auch die Erteilung eines Sortenschutzrechts für diese „im wesentlichen abgeleiteten Sorten“. Für die Nutzung von „im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ ist der Sortenschutzhaber der Ursprungssorte

berechtigt, eine Lizenzgebühr zu verlangen. Die abgeleitete Sorte unterschiedet sich zwar durch ein neues Merkmal deutlich von der Ursprungssorte, im übrigen werden jedoch die gesamte genetische Struktur und die Ausprägung aller Merkmale der Ursprungssorte beibehalten. Damit soll der Entwicklung von Plagiatsorten, die durch die Gentechnologie in relativ kurzer Zeit möglich ist, gegengesteuert werden.

**Zu Z 5:**

Art. 1 iv der UPOV-Akte 1991 definiert den „Züchter“ als „Person, die die Sorte entdeckt oder hervorgebracht und entwickelt hat“. Die UPOV-Akte 1978 sah eine Definition des „Ursprungszüchters“ vor. Sicherzustellen ist, dass auch bei Entdeckungen gewisse züchterische Anstrengungen vorgenommen werden müssen. Somit sind bloße Entdeckungen ohne jede weitere züchterische Leistung, also ohne innovative Tätigkeit als Bestandteil einer geistigen Leistung, nicht schutzwürdig.

**Zu Z 6:**

Es erscheint sinnvoll, in den Definitionen auch den allgemein verwendeten Kurztitel des „Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“ - „UPOV“ aufzunehmen. Diese Abkürzung wird von französischen Namen der Organisation „Union internationale pour la protection des obtentions végétales“ abgeleitet.

**Zu § 3 (Anwendungsbereich):**

**Zu Abs. 1:**

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der UPOV-Akte 1991 hat ein Verbandsstaat, der durch eine bisherige UPOV-Akte bereits gebunden ist, das Schutzrecht für alle Sorten innerhalb aller Pflanzengattungen- und -arten, einschließlich von Hybriden zwischen Gattungen und Arten, zu gewähren. Der sachliche Anwendungsbereich des Sortenschutzgesetzes ist innerhalb einer Frist von 5 Jahren von den bisher schützbaren Arten auf alle Pflanzengattungen und -arten zu erweitern.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll die Sortenschutz-Artenliste nach der wirtschaftlichen Bedeutung und der Möglichkeit der Überprüfbarkeit der Sortenzulassungskriterien durch Verordnung schrittweise erweitern. Damit soll sichergestellt werden, dass vorerst nur für wirtschaftlich bedeutsame Pflanzenarten ein Sortenschutzrecht erteilt wird. Nach einer 5 - jährigen Übergangsfrist muss die Sortenschutz-Artenliste aber auf alle botanischen Arten erweitert werden.

Derzeit sind in Österreich 87 Arten schützbar (§ 2 Abs. 1 Sortenschutzgesetz iVm den Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Sortenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 455/94, BGBI. 426/1995 und BGBI. II Nr. 470/1998). Die bestehende Sortenschutz-Artenliste wird nun durch die Sortenschutz-Artenliste 2001 auf 154 Sorten weitgehend erweitert.

**Zu Abs. 2:**

Gemäß der Art. 92 der VO (EG) Nr. 2100/94 ist ein Doppelschutz ausgeschlossen. Ein national erteilter Sortenschutz ruht solange, als der gemeinschaftliche Sortenschutz für die betroffene Sorte aufrecht ist.

**Zu § 4 (Schutzzvoraussetzungen):**

Gemäß Art. 5 der UPOV-Akte 1991 darf für eine Kandidatensorten nur dann ein Sortenschutzrecht erteilt werden, wenn diese unterscheidbar, homogen, beständig und neu ist. Diese Schutzzvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Die Definitionen der „Unterscheidbarkeit“ und „Homogenität“ entsprechen Art. 7 und 8 der UPOV-Akte 1991. Die Sorte muss deutlich unterscheidbar von jeder anderen allgemein bekannten Sorte sein. Davon ist auszugehen, wenn eine Sorte zur Eintragung in ein Sortenschutzregister oder in einen der Sortenzulassung dienenden Katalog beantragt wurde. Bei der Beurteilung der Homogenität sind die Besonderheiten der Vermehrung zu berücksichtigen, jedenfalls muss die Sorte hinreichend einheitlich sein. Hiebei sind die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Beschreibung der für die Sorte maßgebenden Merkmale entsprechend den Prüfrichtlinien der UPOV ausschlaggebend.

Eine Sorte ist gemäß Art. 9 der UPOV-Akte 1991 beständig, wenn sie nach jeder Vermehrung oder bei besonderen Vermehrungsschemata, nach jedem Vermehrungszyklus, in ihren maßgebenden Merkmalen unverändert bleibt.

Die Definition der „Neuheit“ entspricht Art. 6 der UPOV-Akte 1991. Eine Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial noch nicht in Verkehr gebracht wurde. Hiebei wird in Inland eine Frist von einem Jahr zugestanden, innerhalb der die Sorte bereits vertrieben werden darf. In anderen Verbandsstaaten ist ein Vertrieb bis zu 4 Jahren und bei Reben und Bäumen bis zu 6 Jahren nicht neuheitsschädlich. Dabei ist

nicht nur der Verkauf oder die Abgabe von Vermehrungsmaterial zum Zwecke der Auswertung der Sorte neuheitsschädlich, sondern auch der Verkauf oder die Abgabe von Erntematerial. Somit kann für bereits bekannte oder länger im Verkehr befindliche Sorten, aber auch für beschriebene pflanzengenetische Ressourcen kein Sortenschutzrecht erteilt werden, da die Voraussetzung der Neuheit nicht mehr erfüllt ist.

**Zu § 5 (Wirkung des Sortenschutzes):**

Die UPOV-Akte 1978 sah eine Definition für den „Vertrieb“ und somit für den Geltungsbereich des Sortenschutzes vor. Art. 14 der UPOV-Akte 1991 gibt eine genaue Definition der Wirkung des Sortenschutzrechtes und die Ausnahmen davon.

Entsprechend der UPOV-Akte 1978 war für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes, für das Feilhalten und für den gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials und die fortlaufende Verwendung einer neuen Sorten zur gewerbsmäßigen Erzeugung einer anderen Sorte die Zustimmung des Sortenschutzinhabers (Züchter) notwendig.

Die UPOV-Akte 1991 definiert in zeitgemäßer Form das Sortenschutzrecht als ausschließliches Recht zur Erzeugung und zum Vertrieb von Vermehrungsmaterial. Die erforderlichen Einschränkungen werden durch das Prinzip der Rechtserschöpfung (siehe dazu zu § 5 Abs. 6) und durch verpflichtende Ausnahmen vorgenommen.

**Zu Abs. 1:**

Gemäß Art. 14 der UPOV-Akte 1991 bedürfen nunmehr folgende Handlungen der Zustimmung des Sortenschutzinhabers (in der Regel der „Züchter“):

- ❖ die Erzeugung oder Vermehrung,
- ❖ die Aufbereitung für Vermehrung oder Vertrieb,
- ❖ das Feilhalten,
- ❖ der Verkauf oder der sonstige Vertrieb,
- ❖ die Ein- und Ausfuhr sowie
- ❖ die Aufbewahrung für die genannten Zwecke.

Diese Handlungen entsprechen im wesentlichen den Tatbeständen des Inverkehrbringens sonstiger Rechtsvorschriften. Wenn die UPOV-Akte 1991 und somit das Sortenschutzgesetz 2001 dennoch von „Vertrieb“ spricht, sind darunter die Handlungen gemäß § 5 Abs. 1 zu verstehen.

**Zu Abs. 2 und 3:**

Der Anwendungsbereich des Sortenschutzes bezieht sich vornehmlich auf Vermehrungsmaterial. Es fällt aber auch Erntegut darunter, wenn dieses durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Sortenschutzinhaber keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben. Andere Ausnahmen als z.B. die Verwendung des Vermehrungsmaterials im Rahmen des Landwirteprivilegs oder des Züchterprivilegs sind nicht vorgesehen.

Die UPOV-Akte 1991 führt weiterhin vier Schutzgegenstände auf, auf die das Sortenschutzrecht anwendbar ist:

- ❖ die geschützte Sorte selbst (Art. 14 Abs. 1 UPOV-Akte 1991),
- ❖ Sorten, die von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheidbar sind (Art. 14 Abs. 5 i der UPOV-Akte 1991),
- ❖ Sorten, die von der geschützten Sorte im wesentlichen abgeleitet sind (Art. 14 Abs. 5 ii der UPOV-Akte 1991) und
- ❖ Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert (Art. 14 Abs. 5 iii der UPOV-Akte 1991).

**Zu Abs. 4 und 5:**

Die UPOV-Akte 1991 legt in Art. 15 Abs. 1 i - iii folgende verbindliche Ausnahmen vom Sortenschutzrecht vor:

- ❖ Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken ,
- ❖ Handlungen zu Versuchszwecken,
- ❖ Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten und deren Nutzung.

Die UPOV-Akte 1991 sieht wie die UPOV-Akte 1978 vor, dass die freie Verfügbarkeit der genetischen Ressourcen, die einer geschützten Sorte zugrunde liegen, für Züchtungszwecke gegeben ist („Züchterprivileg“).

Gemäß Art. 15 Abs. 2 der UPOV-Akte 1991 ist es zulässig, unter Wahrung der berechtigten Interessen der Sortenschutzhaber („Lizenzzgebühren“) das Sortenschutzrecht einzuschränken, um dem Landwirt zu gestatten, Erntegut aus dem Anbau der geschützten Sorte im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung im angemessenen Rahmen zu verwenden. Dieser Nachbau setzt eine Vereinbarung zwischen Landwirt und Sortenschutzhaber voraus, die sinnvollerweise von den betroffenen Interessenvertretungen zu schließen sind. Damit kann der nationalen oder regionalen Bedeutung wirtschaftseigenen Saatgutes für die landwirtschaftliche Erzeugung und für die Versorgung Rechnung getragen werden.

#### Zu Abs. 6:

Die Handlungen, auf die sich die Zustimmung des Sortenschutzhabers bezieht, sind zumeist auf Vermehrungsmaterial der Sorte beschränkt. Hat ein Sortenschutzhaber Vermehrungsmaterial selbst oder im Wege der Lizenzvergabe abgegeben, so kann er nach dem Erschöpfungsprinzip des Art. 16 der UPOV-Akte 1991 weder gegen den Vertrieb in einer weiteren Handelstufe Einspruch erheben noch gegenüber einer widmungsgemäßen Verwendung in bezug auf das daraus gewonnene Erntematerial einen Anspruch geltend machen. Es soll sichergestellt werden, dass der Sortenschutzhaber sein Recht nur einmal innerhalb eines Produktionszyklus ausüben kann. Das Erschöpfungsprinzip ist aber nicht anzuwenden, wenn nach einem rechtmäßigen Erwerb von Vermehrungsmaterial widmungswidrig eine erneute Vermehrung der Sorte vorgenommen wird oder vermehrungsfähiges Material der Sorte in ein Land ausgeführt wird, welches für die betroffene Pflanzengattung oder -art keinen Sortenschutz anbietet, es sei denn das ausgeführte Material wäre ausschließlich zum Endverbrauch bestimmt.

#### **Zu § 6 (Dauer und Ende des Sortenschutzes):**

Art. 19 Abs. 2 der Akte 1991 gibt als Schutzdauer 20 Jahre vom Tag der Sortenschutzerteilung an. Aufgrund des langsamem Wuchses beträgt diese Dauer für Bäume und Reben 25 Jahre. Den Verbandsstaaten steht es offen, Sortenschutzrechte für auch längere Zeitspannen zu erteilen.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 beträgt die Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes 25 Jahre, für Bäume und Reben 30 Jahre. Gemäß Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 iVm der VO (EG) Nr. 2470/96 des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffel wurde die Dauer des Sortenschutzrechtes für Kartoffel von 25 Jahren auf 30 Jahre erweitert. Eine Anpassung der Schutzdauer im nationalen Sortenschutzgesetz an die gemeinschaftlichen Bestimmungen erscheint daher sinnvoll.

#### **Zu § 7 (Zwangslizenzen):**

Im allgemeinen wird der Sortenschutzhaber daran interessiert und bestrebt sein, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte in einer der Aufnahmefähigkeit des Marktes entsprechenden Menge zu erzeugen und vertreiben. Ausnahmsweise, etwa aufgrund absatzstrategischer Überlegungen, kann es jedoch vorkommen, dass der inländischen Landwirtschaft, das von ihr benötigte Vermehrungsmaterial vorenthalten wird. Durch eine entsprechende Beschränkung des ausschließlichen Nutzungsrechtes des Sortenschutzhabers sollen in solchen Fällen im öffentlichen Interesse entsprechend vgl. Art. 17 Abs. 1 der UPOV-Akte 1991 an einer ausreichenden Marktversorgung Rechnung getragen werden. Eine Zwangslizenz darf nur erteilt werden, wenn sie für den Sortenschutzhaber wirtschaftlich zumutbar ist. Wichtig ist gemäß Art. 17 Abs. 2 der UPOV-Akte 1991 jedoch, dass eine Zwangslizenz nur gegen eine angemessene Vergütung erteilt werden darf. Mit diesem Entgelt sind auch die Kosten, die der Sortenschutzhaber durch die zur Verfügungstellung von Vermehrungsmaterial erwachsen, abgedeckt. Zur Erteilung des Ziels der Zwangslizenz können diese auch begrenzt oder an mehrere Personen erteilt werden.

Zwangslizenzen werden durch die Nichtigkeitserteilung des Patentamtes in enger Zusammenarbeit mit den Experten des Sortenschutzamtes erteilt.

#### **Zu § 8 (Anmeldung der Sorte):**

##### Zu Abs. 1 und 2:

Art. 4 der UPOV-Akte 1991 sieht zwischen den Verbandsstaaten das unbeschränkte Recht der Inländergleichbehandlung vor.

Mitglieder der WTO haben gemäß § 27 Abs. 3 lit. b TRIPS - Abkommen Sorge zu tragen, dass Pflanzensorten durch Patente oder ein wirksames System sui generis oder einer Kombination beider

Systeme geschützt werden. Die Staatengemeinschaft sieht auf den UPOV-Akten 1978 und 1991 basierende Sortenschutzgesetze als effektives System sui generis an. Aber auch andere Ausformungen eines Sortenschutzsystems wären denkbar, sind aber derzeit weltweit noch nie verwirklicht worden. Selbst Staaten, die nicht Verbandsstaaten der UPOV sind, haben Sortenschutzgesetze, die eng an das UPOV-System angelehnt sind.

Auch für Staaten, die nicht Verbandsstaaten der UPOV sind, jedoch über ein geeignetes Sortenschutzsystem verfügen (eine entsprechende Feststellung müsste vom TRIPS-Rat getroffen werden), und Österreichern die gleichen Rechte gewähren wie Inländern, soll der Inländergleichbehandlungsgrundsatz gelten.

Weil einige Mitgliedstaaten der EU (Griechenland, Luxemburg) bzw. des EWR (Lichtenstein, Island) nicht Verbandsstaaten der UPOV sind, sollen für diese Staaten die gleichen Bestimmungen gelten.

Aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit können Anmelder aus EU- und EWR-Staaten aus diesen direkt beim Sortenschutzamt agieren. Anmelder aus anderen Verbandsstaaten haben sich jedoch eines bevollmächtigten Vertreters zu bedienen. Dies dient auch der Vereinfachung und der Effizienz der administrativen Tätigkeiten. In übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vertretung vor Verwaltungsbehörden:

In den Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz 2001 sind neben Rechtsanwälten auch Patentanwälte vertretungsbefugt.

**Zu Abs. 3:**

Gemäß Art. 1 iv 2. Anstrich der UPOV-Akte 1991 haben die Verbandstaaten auch Bestimmungen über die Rechte an Züchtungen, die in Rahmen eines Dienstverhältnisses getätigten werden, aufzustellen. Dabei sind die Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 idgF. anzuwenden.

**zu Abs. 4:**

Die Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes hat Mindestvoraussetzungen zu enthalten. Dadurch soll die formelle und materielle Prüfung der Anmeldung gewährleistet werden. Diese werden in einem Formular der Sortenschutzbehörde, bestehend aus einem formellen Teil und dem technischen Fragebogen, enthalten sein.

Die Angaben entsprechen den Angaben in § 52 Saatgutgesetz 1997 (Antrag auf Sortenzulassung). Da entsprechend dem Saatgutgesetz 1997 idgF. iVm mit der RL 98/95/EG und der RL 98/96/EG („Großes und Kleines Saatgutpaket“) das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut und somit eine Sortenzulassung möglich wäre, könnte für solche Sorten auf eine Anmeldung auf Sortenschutzerteilung gestellt werden. Sortenschutz dürfte jedoch nur dann für gentechnisch veränderte Sorten vom Sortenschutzamt erteilt werden, wenn für diese neben den Schutzworaussetzungen gemäß § 6 auch die bereits erfolgte Zulassung des GMO gemäß der RL 90/220/EG bzw. dem Gentechnikgesetz oder der VO (EG) Nr. 258/97 dem Sortenschutzamt vorgelegt wurden.

**Zu § 9 (Prioritätsrechte):**

**Zu Abs. 1:**

Es werden Regelungen aufgestellt, wie Anmeldungen einer Sorte und Anmeldungen von Sortenbezeichnungen, die von mehreren berechtigten Personen gestellt werden oder zeitlich gleichzeitig, beim Sortenschutzamt eintreffen, zu behandeln sind. Entscheidend ist das Einlangen beim Sortenschutzamt. Langen die Anträge an gleichen Tag ein, so haben die Anträge den gleichen Rang. Bei gleichrangigen Sortenbezeichnungen entscheidet aber das Los über die Registrierung des Namens, sofern eine Einigung der betroffenen Anmelder nicht möglich ist. Diese Vorgangsweisen entsprechen dem Patentgesetz 1970 idgF.

**Zu Abs. 2:**

Gemäß Art. 11 der UPOV-Akte 1991 regelt Art. 2 den Vorrang von Anmeldungen bei der Anmeldung einer Sorte bei mehreren Sortenschutzbehörden in Verbandsstaaten. Das Prioritätsrecht besteht 1 Jahr, wenn es bei der Anmeldung ausdrücklich geltend gemacht wurde und die entsprechenden ausländischen Unterlagen dem Sortenschutzamt binnen 3 Monaten nach Anmeldung vorgelegt wurden.

**Zu § 10 (Bekanntmachung von Anmeldungen):**

Die Bestimmung über die Bekanntmachung von Anmeldungen dient der Information der betroffenen Kreise über die wichtigsten Daten einer Anmeldung. Dadurch soll die Möglichkeit der Abgabe von Einwendungen gemäß § 11 ermöglicht werden. Dazu hat jedermann das Recht der Einsichtnahme in die Anmeldeunterlagen ausgenommen bestimmter vertraulicher Informationen.

**Zu § 11 (Einwendungen gegen die Anmeldung der Sorte):****Zu Abs. 1 bis 3:**

Das Sortenschutzamt hat im Ermittlungsverfahren das Vorliegen der Schutzzvoraussetzungen zu prüfen. Insbesondere bei der Voraussetzung der Neuheit ist auf die Information der betroffenen Kreise, insbesondere der Züchter, angewiesen. Es besteht daher für jedermann die Möglichkeit Einwendungen gegen die Anmeldung beim Sortenschutzamt schriftlich einzubringen, wenn sich herausstellt, daß die Schutzzvoraussetzungen nicht vorliegen, die Sortenbezeichnung nicht zulässig ist oder der Anmelder zur Anmeldung nicht berechtigt ist. Die Einbringung eines Anmeldungen wird im Sorten- und Saatgutblatt gemäß § 22 veröffentlicht.

Es ist aber notwendig untragbare Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, trotzdem sind die Belange der Berechtigten zu sichern. Einwendungen sind daher an die verfahrensökonomischen Fristen gemäß Abs. 2 gebunden.

Der Einwender hat keinen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung seines Vorbringens. Das Sortenschutzamt hat ihm aber auf schriftliches Verlangen Auskunft über die Prüfungen der vorgebrachten Einwendungen zu geben. Diese Auskunft hat keinen Bescheidcharakter.

Führt eine Einwendung aufgrund mangelnder Berechtigung zur Anmeldung einer Sorte zu einer Abweisung oder Zurückziehung der Anmeldung, so hat das Sortenschutzamt den Einwender zu informieren. Meldet der Einwender innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Zurückweisung oder Abweisung oder Zurückziehung der ursprünglichen Anmeldung die Sorte an, so kann er verlangen, dass hiefür als Anmeldetag der Tag der früheren Anmeldung gilt. Dies kann für die Beurteilung der Neuheit oder Unterscheidbarkeit von Bedeutung sein. Für die Anmeldung finden die allgemeinen Formvorschriften Anwendung.

**Zu § 12 (Sortenprüfung):**

Die Frage der Schutzhfähigkeit einer Sorte kann nur aufgrund einer entsprechenden Prüfung und zwar in der Regel an einen durch den Anbau oder der Auspflanzung der Sorte erstellten Pflanzenbestand beurteilt werden. Insbesondere die Beständigkeit generativ vermehrter Sorten kann nur aufgrund eines wiederholten Anbaus erkannt werden, wobei die Zahl der Anbauprüfungen von der Pflanzenart abhängt. In der Regel werden dies 2 Jahre sein. Der Begriff "Registerprüfung" hat sich im deutschen Sprachraum für die hier in Betracht kommenden Prüfungen eingebürgert. Hierzu zu unterscheiden ist die Wertprüfung, die sich auf den landeskulturellen Wert einer Sorte (vergleiche § 50 Saatgutgesetz 1997) bezieht.

Die Prüfung vor Erteilung des Sortenschutzrechtes ist in Artikel 12 der UPOV-Akte 1991 vorgesehen. Unter „Betrieb“ ist jede Einrichtung zur Anzucht und Vermehrung einer Sorte zu verstehen. Die Vorlage von Vermehrungsmaterial ist erst mit Beginn der Prüfung erforderlich.

Die Prüfungsmethoden sind von der UPOV im Rahmen der empfohlener Prüfrichtlinien festgelegt. Die Notwendigkeit der Weiterprüfung nach Sortenschutzerteilung ergibt sich aus der Verpflichtung, den Sortenschutz aufzuheben, wenn die Sorte nicht mehr den Schutzzvoraussetzungen entspricht oder gar nicht mehr erhalten wird.

Es wurde Vorsorge getroffen, dass sich Österreich an den bereits gut eingeführten internationalen Arbeitsteilungen beteiligt. Es wurden bereits gegenseitige Vereinbarungen über die Durchführung von Sortenprüfungen durch Prüfstellen von Verbundsstaaten und über die Übernahme der Ergebnisse von Prüfstellen der Verbundsstaaten abgeschlossen. Das Sortenschutzamt kann daher im privatwirtschaftlichen Bereich Sortenprüfungen im Rahmen des UPOV-Systems für andere Sortenschutzämter durchführen. Solche Verwaltungsvereinbarungen bestehen mit den Sortenschutzämtern aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Dänemark, den Niederlanden und Slowenien.

**Zu § 13 (Erteilung des Sortenschutzes):****Zu Abs. 1:**

Die Erteilung eines Sortenschutzrechtes erfolgt durch die Eintragung der neuen Sorte in das Sortenschutzregister, wenn die Schutzzvoraussetzungen entsprechend Art. 5 der UPOV-Akte 1991 und eine zulässige Sortenbezeichnung vorliegt. Die Eintragung in das Sortenschutzregister wirkt konstitutiv. Die auszustellende Urkunde über die Erteilung des Sortenschutzes hat die in das Sortenschutzregister einzutragenden Angaben zu enthalten. Wird der Sortenschutz nicht erteilt, so hat ein Bescheid des Sortenschutzamtes zu ergehen, der beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekämpft werden kann.

**Zu Abs. 2:**

Dem Anmelder soll gemäß Art. 13 UPOV-Abkommen 1991 vom Tag der Veröffentlichung der Anmeldung im Sorten- und Saatgutblatt bis zur tatsächlichen Erteilung des Schutzrechtes ein vorläufiges Sortenschutzrecht erhalten. Dieses soll jedoch erst mit der Erteilung des Sortenschutzrechtes geltend gemacht werden können. Einerseits hat das Sortenschutzamt dadurch kein vorläufiges Recht auszusprechen, da dieses automatisch erlangt wird, andererseits soll Missbrauch dahingehend vermieden werden, dass eine Sorte zwar angemeldet und ein vorläufiger Sortenschutz erteilt wird, die Sorte aber niemals geschützt wird.

**Zu § 14 (Übertragung des Sortenschutzes):**

Eine rechtsgeschäftliche Übertragung eines Sortenschutzrechtes ist jederzeit möglich. Diese wird aber erst mit der Eintragung in das Sortenschutzregister wirksam. Dabei sind dem Sortenschutzamt die entsprechenden Verträge vorzulegen.

Der Rechtsübergang im Erbwege richtet sich hingegen nach dem bürgerlichen Recht. Dem Erben steht es aber jederzeit frei, eine Eintragung in das Sortenschutzregister zu bewirken.

Weiters wird auch die behördliche Übertragung eines Sortenschutzrechtes im Rahmen eines Nichtigkeitserklärungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 erst mit Eintragung in das Sortenschutzregister wirksam.

**Zu § 15 (Aufhebung des Sortenschutzes):****Zu Abs. 1:**

Das Sortenschutzamt kann in Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 lit. a der UPOV-Akte 1991 ein Sortenschutzrecht von Amts wegen aufheben, wenn sich nach der Schutzerteilung herausstellt, dass die Schutzvoraussetzungen der Homogenität und Beständigkeit nicht mehr vorliegen. Dabei ist der Sortenschutzinhaber nicht unmittelbar in das Aufhebungsverfahren einzubeziehen. Diese Aufhebung wirkt ex nunc vom Tage der Eintragung der Aufhebung ins Sortenschutzregister.

**Zu Abs. 2:**

Der Sortenschutz ist gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b der UPOV-Akte 1991 vom Sortenschutzamt aufzuheben, wenn der Sortenschutzinhaber nicht mit der Behörde zusammenarbeitet, insbesondere nicht im Rahmen der Erhaltungszüchtung, fällige Jahresgebühren nicht entrichtet oder keine geeignete Sortenbezeichnung vorlegt, wenn sich die bestehende Sortenbezeichnung nachträglich als unzulässig herausstellt. In diesen Fällen erfolgt die Aufhebung erst nach erfolgloser schriftlicher Mahnung des Sortenschutzinhabers und Verstreichen einer angemessenen Nachfrist. Diese Aufhebung wirkt ex nunc vom Tage der Eintragung der Aufhebung ins Sortenschutzregister.

**Zu § 16 (Nichtigerklärung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes):**

§ 16 regelt die Beendigung des Sortenschutzes ex tunc für den Fall, dass die Sorte am Tag der Anmeldung nicht neu oder nicht unterscheidbar war. Ist die Sorte nicht homogen oder nicht beständig so ist nur eine Aufhebung gemäß § 15 möglich. In diesem Fall werden keine ausreichenden Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes der Sorte gesetzt. Der Wert der Bestimmung liegt vor allem darin, dass § 5 Abs. 1 als Schutzvoraussetzung die Weltneuheit verlangt und eine diesbezügliche verlässliche Beurteilung nicht in allen Fällen schon bei der Entscheidung der Sorte möglich sein wird.

Die Nichtigerklärung ist an einen Antrag gebunden. Antragsberechtigt ist dabei jedermann. Mit Anträgen auf Nichtigerklärung wird jedoch im allgemeinen nur zu rechnen sein, wenn ein diesbezügliches Interesse gegeben ist. Dies ist nicht nur der Fall, wenn die beanstandete Sorte mit einer anderen geschützten Sorte konkurriert, sondern auch dann, wenn die andere Sorte frei ist, dass heißt nicht mehr geschützt ist oder nicht geschützt war.

Ebenso kann das Sortenschutzrecht für nichtig erklärt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Sortenschutzinhaber gar nicht zu Anmeldung der Sorte berechtigt war. Der tatsächlich Berechtigte kann dann die behördliche Übertragung des Sortenschutzrechtes an ihn beantragen. Dieses Recht verjährt aber bei Gutgläubigen innerhalb von 3 Jahren. Über die Aberkennung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes entscheidet die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes.

Andere Nichtigkeitsgründe sind gemäß Art. 21 Abs. 2 der UPOV-Akte 1991 nicht zulässig.

**Zu § 17 (Pflichten des Sortenschutzinhabers):**

Die Verpflichtungen des Sortenschutzinhabers sollen das Sortenschutzamt in die Lage versetzen, die zur Kontrolle des Fortbestandes vorgeschriebenen Sortenprüfungen durchzuführen und dem Grundsatz des

**Übereinkommens zu entsprechen, dass der Sortenschutz aufzuheben ist, wenn der Sortenschutzhaber nicht mehr die für das Fortbestehen der Sorte die erforderlichen Maßnahmen setzt, insbesondere er das Vermehrungsmaterial nicht erhält.** Bei Sorten, deren Vermehrungsmaterial unter Verwendung bestimmter Erbkomponenten erzeugt wird (insbesondere Hybridsorten), ist im Zuge der Prüfung der geschützten Sorte auch die Prüfung der einzelnen Erbkomponenten erforderlich. Vermehrungsmaterial dieser Erbkomponenten ist daher auf Anforderung ebenfalls dem Sortenschutzamt zur Verfügung zu stellen.

**Zu § 18 (Anmelde- und Sortenbezeichnung):**

**Zu Abs. 1 und 2:**

Die VO (EG) Nr. 930/2000 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Arten und für Gemüsearten enthält nunmehr eine detaillierte Aufzählung, welche Sortenbezeichnungen - Phantasienamen und Codes - zulässig sind. Diese gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen gelten sowohl für den gemeinschaftlichen Sortenschutz als auch für die Sortenzulassungen nach den Saatgutverkehrsrichtlinien (vgl. § 51 Abs. 1 SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72 idF BGBl. I Nr. 39/2000). Eine Angleichung der Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen im nationalen Sortenschutz ist daher notwendig.

Für jede geschützte Sorte ist eine Sortenbezeichnung in das Sortenschutzregister einzutragen. Derartige Sortenbezeichnungen sind vom Markenschutz ausgeschlossen.

Die Vorschriften über die Unzulässigkeit bestimmter Sortenbezeichnungen dienen insbesondere den Schutz vor Irreführung und Täuschung. In Abs. 3 Z 5 handelt es sich bei den dort erwähnten Pflanzennamen um die wissenschaftlichen lateinischen Bezeichnungen sowie um landessprachliche Bezeichnungen der Pflanzen.

Um eine möglichste Einheitlichkeit der jeweiligen Sortenbezeichnung im Gebiet der Verbandsstaaten zu erreichen, soll bereits die Bezeichnung bei der Anmeldung von einer bereits in Verwendung stehenden Sortenbezeichnung grundsätzlich nicht abweichen dürfen. Das Sortenschutzamt hat jedoch auch eine solcher Art ordnungsgemäß angemeldete Sortenbezeichnung abzulehnen, wenn sie nicht mit den Vorschriften der Abs. 2 und 3 in Einklang stehen.

Der Sortenschutzhaber darf das Recht aus einem ihn zustehenden Kennzeichenrecht, daß der Sortenbezeichnung gleich oder ähnlich ist, ab der Eintragung der Sorte in das Sortenschutzregister für die betreffende Sorte nicht mehr geltend machen („Geltungsmachungsverbot“). Die Sortenbezeichnung dient der Identifizierung der Sorte und als „Gattungsbezeichnung“ im Sinne des Art. 20 Abs. 1 der UPOV-Akte 1991. Ihre Bekanntgabe durch den Anmelder ist obligatorisch. Der Sortenschutz ist nur zu erteilen, wenn auch eine zulässige Sortenbezeichnung bekannt gegeben wurde, die in das Sortenschutzregister einzutragen ist.

**Zu § 19 (Antrag auf Löschung der Sortenbezeichnung):**

Die Löschung einer Sortenbezeichnung bildet jedoch keinen Grund für die Aufhebung eines zu diesem Zeitpunkt existierenden Schutzrechtes. Der Sortenschutzhaber wird im allgemeinen selbst daran interessiert sein, eine neue Sortenbezeichnung bekannt zugeben und eintragen zu lassen, da anderenfalls ein Vertrieb der Sorte unzulässig und als Verwaltungsübertretung zu bestrafen wäre. Die Bezeichnungspflicht entspricht der Verpflichtung des Artikel 20 der UPOV-Akte 1991, wonach die Sortenbezeichnung von jedermann zu benutzen ist, wenn Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vertrieben wird. Dies gilt auch nach dem Ende des Sortenschutzes.

Die Bestimmung dient dem Schutz älterer Kennzeichnungsrechte. Bemerkt wird, dass die Begriffe „Ähnlichkeit“ und „Gleichartigkeit“ Zeichen- bzw. Warenidentität einschließen. Die Löschung der Sortenbezeichnung obliegt in diesem Fall der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes bzw. des Obersten Marken- und Patentensat. Ein Löschungsantrag kann selbstverständlich dann zu keinem Erfolg führen, wenn der Kennzeichnungsberechtigte der Eintragung der Sortenbezeichnung zugestimmt hat.

**Zu § 20 (Zuständigkeit und Verfahrensrecht):**

Gemäß Art. 30 Abs. 1 der UPOV-Akte hat jeder Verbandsstaat eine Sortenschutzbehörde einzurichten und ein ordentliches Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzrechtes einschließlich der Möglichkeit der Erhebung von Rechtsmittel zu gewährleisten. In Österreich fungiert als Sortenschutzamt ausschließlich das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Wien, als Behörde 1. Instanz. Behörde 2. Instanz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Abgesehen von im Entwurf vorgesehenen besonderen Verfahrensregelungen werden die Bestimmungen des AVG als ausreichend angesehen. Insbesondere ist hervorzuheben, dass in der Regel die bestehende

Notwendigkeit mehrjähriger Prüfungen die Einhaltung der 6-monatigen Entscheidungsfrist des § 73 A-VG ausschließt. Eine Säumnisbeschwerde ist in Angelegenheiten des Patentwesens ausgeschlossen (Artikel 133 Z 3 B-VG).

**Zu § 21 (Zuständigkeit des Patentamtes):**

Aufgrund der großen Erfahrungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und des Obersten Patent und Markensenates in vergleichbaren Verfahren sowie zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtssprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes werden die Nichtigkeitserklärung, die Aberkennung des Sortenschutzes sowie die Löschung der Sortenbezeichnung im Falle der Kollision mit Kennzeichenrechte der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes bzw. des Obersten Patent- und Markensenat übertragen. Die Einräumung, Einschränkung oder Zurücknahme von Zwangslizenzen, die Entscheidung über das angemessene Entgelt sowie allfällige erforderliche Sicherstellungen sollen ebenfalls der Nichtigkeitsabteilung zugewiesen werden. Da solche Angelegenheiten als "Ziviles Recht" im Sinne der Menschenrechtskonvention angesehen werden können, soll der Oberste Patent- und Markensenat, der als Gericht im Sinne der Menschenrechtskonvention anzusehen ist, letzter Instanz tätig werden. In diese Verfahren sind jedoch fachkundige und rechtskundige Mitglieder aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgeschlagen werden, einzubinden.

**Zu § 22 (Sorten- und Saatgutblatt):**

Im Sortenblatt sollen alle Umstände, die für die betroffenen Wirtschaftskreise (Züchter, Saatguthandel etc.) von Bedeutung sind, in einer eigenen Druckschrift entsprechend Art. 30 Abs. 1 iii der UPOV-Akte 1991 veröffentlicht werden. Gewisse Veröffentlichungen haben offiziellen Charakter, wie die Veröffentlichung von Anträgen auf Sortenschutzzerteilung oder die Nennung der Sortenbezeichnungen, es können aber auch Bekanntmachungen von rein informativen Charakter aufgenommen werden. Insbesondere wird es zweckmäßig sein, fallweise eine Übersicht über den aktuellen Stand der erteilten Schutzrechte zu geben. Dabei wird auch von der Überlegung ausgegangen, dass alle einschlägigen rechtserheblichen Veröffentlichungen auf, den im Ausland, insbesondere in den Verbandsstaaten befindlichen am Sortenschutz interessierten Personen sowie den mit diesen Fragen befassten amtlichen Stellen (Sortenschutzämter, UPOV) leicht und übersichtlicher Form zugänglich sein sollen. Das Sorten- und Saatgutblatt enthält auch eine eigene Abteilung über Veröffentlichung nach dem Saatgutgesetz 1997 (vgl. § 5 Saatgutgesetz 1997 idgF.).

**Zu § 23 (Sortenschutzregister):**

Die Eintragungen umfassen alle Daten, deren Kenntnis für die beteiligten Wirtschaftskreise von Bedeutung oder Interesse ist. Die Verpflichtung zur Eintragung erfasst nur Daten, die dem Sortenschutzamt bekannt sein müssen oder bekannt sind. Gewisse Daten unterliegen der Geheimhaltung. Eintragungen, insbesondere die über die Erteilung eines Sortenschutzrechtes oder die Übertragung eines Rechtes, in das Sortenschutzregister haben konstitutive Wirkung.

**Zu § 24 (Gebühren):**

Für folgende Tätigkeiten des Sortenschutzamtes werden durch Verordnung Gebühren festzulegen sein (siehe dazu auch die Erläuterungen zum Allgemeinen Teil und zum Entwurf des Sortenschutzgebührentarifs 2001):

- ❖ Anmeldegebühren zur Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Behandlung der Anmeldung der Sorte auflaufen; diese Gebühren werden mit der Anmeldung fällig.
- ❖ Prüfgebühren zur Deckung der Kosten, die auf Grund der Sortenprüfung durch das Sortenschutzamt oder eine inländische Prüfstelle (pauschaler Tarif) bzw. Prüfstellen in anderen Staaten (Barauslagen iSd § 76 AVG) erwachsen. Diese Gebühren sind jährlich für jeden angefangenen Vegetationsablauf gesondert vorgeschrieben.
- ❖ Übernahmegergebühren zur Deckung der Kosten, die durch die Übernahme anderer Prüfergebnisse entstehen, wie zB. solche, die im Rahmen eines Sortenzulassungsverfahrens gemäß § 46 SaatG 1997 idgF. gewonnen wurden.
- ❖ Jahresgebühren, die nach der Dauer der Sortenschutzzerteilungen zu staffeln sind und die erzielbare Steigerung der Auskünfte aus dem Vertrieb der geschützten Sorte berücksichtigen. Damit soll auch die Weiterführung ungenutzt geschützter Sorten vermieden und ein Anreiz zur Züchtung neuer Sorten gegeben werden. Gemäß Art. 22 (1) ii der UPOV-Akte 1991 bildet die Nichtentrichtung der

vorgeschriebenen Jahresgebühr nach entsprechender Mahnung und Fristsetzung durch das Sortenschutzamt einen Grund, ein Sortenschutzrecht zu entziehen.

**Zu § 25 (Zivilrechtliche Ansprüche):**

Zivilrechtliche Ansprüche werden analog den Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 geregelt.

Streitfälle in Sortenschutzangelegenheiten sollen beim Handelsgericht Wien konzentriert werden. Soweit in Leistungssachen die Höhe von Ansprüchen nicht ohne größere Schwierigkeiten oder überhaupt nicht feststellbar ist, wird § 273 ZPO anzuwenden zu sein. Es besteht auch die Möglichkeit der Einbringung vorbeugender Unterlassungsklagen, wenn sich die Gefahr der Begehung einer Sortenschutzverletzung abzeichnet.

Die an sich direkt anwendbare VO (EG) 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz enthält auch Bestimmungen über die zivil- und strafrechtliche Verfolgung im Falle von Verletzungen des Sortenschutzes nach dieser Verordnung. In Art. 94 sind strafrechtliche und schadenersatzrechtliche Bestimmungen vorgesehen. Art. 97 Abs. 1 sieht die ergänzende Anwendung des nationalen Rechts insbesondere des Privatrechts bei Verletzungen des Sortenschutzes an. Art. 97 Abs. 3 bestimmt aber, daß die Wirkung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sich ausschließlich nach der VO (EG) 2100/94 richtet. Art 101 Abs. 1 enthält noch zusätzliche Zuständigkeitsregelungen.

Da das EU-Recht aber nicht die nationale Verfolgung von Sortenschutzverletzungen regeln kann, sind diese Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Daher werden in den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 25 und 26 sowie im Verwaltungsstrafrecht gemäß § 27 die entsprechenden Bezüge geschaffen und somit die Verfolgung etwaiger Verletzungen des Sortenschutzes gemäß der VO (EG) 2100/94 ermöglicht.

**Zu § 26 (Verwaltungsübertretungen):**

Strafbare Sortenschutzverletzungen werden dem § 159 Patentgesetz 1970 nachgebildet. Dabei ist eine vorsätzliche Begehung erforderlich. Weiters stellt eine Sortenschutzverletzung ein Privatanklagedelikt dar. Die Gerichtsbarkeit liegt beim zuständigen Landesgericht für Strafsachen.

**Zu § 27 (Inkrafttretensbestimmung):**

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes soll gleichzeitig die Ratifikation der UPOV-Akte 1991 eingeleitet werden. Der Beitritt Österreichs zur UPOV-Akte 1991 soll schnellst möglich erfolgen, damit die Rechtsansprüche österreichischer Züchter gesichert werden.

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes 2001. Die Vollziehung ist bereits durch die Erlassung von Durchführungsverordnungen (siehe die Begutachtungsentwürfe zur Sortenschutz-Artenliste 2001 und zum Sortenschutzgebührentarif 2001), deren Erlassung gemäß Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag zulässig ist, vorbereitet.

**Zu § 28 (Übergangsbestimmungen):**

Gemäß § 36 Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, tritt der Ablauf der Schutzfrist für Sorten, die als Hochzucht im Zuchtbuch für Kulturpflanzen nach den Pflanzenzuchtgesezt 1948 eingetragen waren und ins Sortenschutzregister übertragen wurden, frühestens 10 Jahre nach Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993, also am 1. März 2003, außer Kraft. Derzeit sind davon ca. 70 Sorten betroffen, wobei für ca. 5 Sorten das Schutzrecht am 1. März 2003 erlischt. Bei den anderen Sorten wird die maximale Schutzfrist von 25 bzw. 30 Jahren zu einem Zeitpunkt nach dem 1. März 2003 erreicht. Diese Sorten werden in das Sortenschutzregister gemäß § 23 Sortenschutzgesetz 2001 übertragen, sodaß gemäß Abs. 1 der volle Schutz gewährt werden kann.

Sorten, für die ein Schutzrecht gemäß § 25 Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, erteilt wurde, werden gemäß Abs. 2 ebenfalls in das Sortenschutzregister gemäß § 23 Sortenschutzgesetz 2001 übertragen.

Bei allen Sorten, die bereits ein Schutzrecht innehaben, wird die Zeitspanne des bereits bestehenden Schutzes auf die maximale Schutzdauer gemäß § 6 Abs. 1 herangezogen. Gleichermaßen gilt für die Berechnung der künftigen Gebühren. Dies erscheint problemlos, da die Schutzdauer nach den Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, und dem Sortenschutzgesetz 2001 gleich lang sind.

**§ 29 (Vollziehung):**

Die Vollziehungsklausel steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes.

Sortenschutzgesetz 2001

Stand: 21.02.2001

## Vorblatt

**Probleme:**

Österreich ist Mitglied des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und hat mit BGBl. Nr. 603/1994 den Text der UPOV-Akte 1978 ratifiziert. Das Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, beruht auf dieser UPOV-Akte. Mit Inkrafttreten der revidierten UPOV-Akte 1991 ist es zu einer Stärkung der Sortenschutzrechte bei gleichzeitigem verbessertem Interessenausgleich zwischen Züchtern und Landwirten gekommen. Zur Harmonisierung der internationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Sortenschutzes ist ein Beitritt Österreichs zur UPOV-Akte 1991 und somit eine Neufassung des Sortenschutzgesetzes notwendig.

**Ziele:**

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991.

**Inhalt:**

Dieser Gesetzesentwurf dient der Anpassung des bisherigen Sortenschutzgesetzes, an die Bestimmungen der UPOV-Akte 1991. Gleichzeitig soll der bestehende Gesetzestext vereinfacht und gestrafft werden.

Dieser Gesetzesentwurf beinhaltet folgende Hauptpunkte:

- ❖ Straffung des Gesetzestextes und Vereinfachung der Verfahren
- ❖ Anpassung von Begriffsbestimmungen an die UPOV-Akte 1991
- ❖ Berücksichtigung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen (zB Einbeziehung einer „im wesentlichen abgeleiteten Sorte“)
- ❖ Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs
- ❖ Abgrenzung zwischen nationalem Sortenschutz und gemeinschaftlichem Sortenschutz nach der Verordnung (EU) Nr. 2100/1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz
  - Harmonisierung mit dem EU-Recht (zB. Sortenbezeichnungen)
  - Harmonisierung mit internationalem Recht (die UPOV hat derzeit ca. 46 Verbandsstaaten)
- ❖ Neudefinition der Wirkung des Sortenschutzes
  - Anwendungsbereich
  - vorläufiger Sortenschutz
  - Nachbau
- ❖ Schaffung einer Gebührenordnung
- ❖ Redaktionelle Anpassungen

**Alternativen:**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch eine Stärkung der Sortenschutzrechte kann die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der österreichischen Pflanzenzüchter erhöht werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Stärkung der nationalen Sortenschutzrechte ist eine Steigerung der Anträge und somit der Einnahmen zu erwarten.

**EU-Konformität:**

Gegeben - die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2100/1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ist mit der UPOV-Akte 1991 konform.

## Beilage 1

### VOLLZUGSKOSTEN Sortenschutzgesetz 2001

#### PERSONALKOSTEN

Verwendungs/Entlohnungsgruppe	Personalkosten/Jahr	Faktor (Arbeitszeit im Jahr)	Kosten
A / v1	778.035	0,70	544.624,50
C / v3	337.542	0,60	202.525,20
			<b>747.149,70</b>

#### SACHKOSTEN

Verwendungs/Entlohnungsgruppe	Personalkosten/Jahr	Faktor	Kosten
A / v1	778.035	0,70	65.354,94
C / v3	337.542	0,60	24.303,02
			<b>89.657,96</b>

#### VERWALTUNGSKOSTEN

Verwendungs/Entlohnungsgruppe	Personalkosten/Jahr	Faktor	Kosten
A / v1	778.035	0,70	108.924,90
C / v3	337.542	0,60	40.505,04
			<b>149.429,94</b>

#### RAUMKOSTEN x 12 Monate

Verwendungs/Entlohnungsgruppe	m <sup>2</sup> / Person	ATS / m <sup>2</sup>	Faktor	Kosten
A / v1	14	62,00	0,70	7.291,20
C / v3	14	62,00	0,60	6.249,60
				<b>13.540,80</b>

#### GESAMTVOLLZUGSKOSTEN

**999.778,40**

## Beilage 2

### GEGENÜBERSTELLUNG der Gebühreneinnahmen nach dem SORTENSCHUTZGESETZ 1993 und nach der Gebühreneinnahmenschätzung nach dem SORTENSCHUTZGESETZ 2001

#### Gebührentarif

	Gebühren - status quo seit 97/98	Sortenschutzgebührennovelle
Anmeldegebühr	2.365	2.700
Prüfgebühr		
Gruppe 1	4.158	4.800
Gruppe 2	594	700
Gruppe 3	2.970	3.500
Übernahme der Prüfergebnisse von innerhalb AT (Sortenzulassungsprüfung)	2.365	2.400
Übernahme der Prüfergebnisse von außerhalb AT	784	2.700
Ø Prüfgebühr	2.069	2.820
Ø Jahresgebühr	4.000	5.300
Gebühreneinnahmen bei durchschnittlich:	17 Anmeldungen / Jahr; 148 geschützte Sorten	25 Anmeldungen / Jahr; 170 geschützte Sorten
Anmeldegebühr:	40.205	67.500
Prüfgebühr		
Gruppe 1		
Gruppe 2		
Gruppe 3		
Übernahme der Prüfergebnisse von innerhalb AT (Sortenzulassungsprüfung)		
Übernahme der Prüfergebnisse von außerhalb AT		
Prüfgebühr:	35.168	70.500
Jahresgebühr:	592.000	901.000
<b>Gesamteinnahmen (= Anmelde/Prüf/Jahresgebühren)</b>	<b>667.373</b>	<b>1.039.000</b>

Kostendeckung (vgl. Beilage 1, bei Gesamtkosten von 999.779,- ATS)

67%

105%

\*) 350 CHF (ca. 3171 ATS) werden dem Antragsteller vom Bereitsteller der Daten direkt weiterverrechnet (Durchlaufposten)

## Beilage 3

### SCHEMA zur Anpassung der JAHRESGEBÜHREN

Anpassung der Jahresgebühren für die Sortenschutzgebührennovelle  
(jährliche Erhöhung um 3,5 %)

Jahresgebühren für die Dauer der Schutzjahre

Schutzjahre	Jahresgebühr/Schutzjahr	
	Gruppe 1 (alt)	Gruppe 2 (alt)
1	1.500 (1.000)	1.500 (1.000)
2	2.200 (1.500)	1.900 (1.300)
3	2.900 (2.000)	2.300 (1.600)
4	3.600 (2.500)	2.700 (1.900)
5	4.300 (3.000)	3.100 (2.200)
6	5.000 (3.500)	3.500 (2.500)
7	5.700 (4.000)	3.900 (2.800)
8	6.400 (4.500)	4.300 (3.100)
9	7.100 (5.000)	4.700 (3.400)
10	7.800 (5.500)	5.100 (3.700)
11	8.500 (6.000)	5.500 (4.000)
12	9.200 (6.500)	5.900 (4.300)
13	9.900 (7.000)	6.300 (4.600)
14	10.600 (7.500)	6.700 (4.900)
15	11.300 (8.000)	7.100 (5.200)
16	12.000 (8.500)	7.500 (5.500)
folgende	12.000 (8.500)	7.500 (5.500)

Ausgangsjahr	Jahresgebühr/ 1. Schutzjahr	Erhöhung/Schutzjahr		Ø Jahresgebühr/ Sorte
		Gruppe 1	Gruppe 2	
1993 alt	1.000	+ 500	+ 300	4.000 *)
1994	1.035	518	311	4.140
1995	1.071	536	322	4.285
1996	1.109	555	333	4.435
1997	1.148	574	345	4.590
1998	1.188	594	357	4.751
1999	1.229	615	369	4.917
2000	1.272	637	382	5.089
2001	1.317	659	396	5.267
2001 neu	1.500	+ 700	+ 400	5.300

\*) Ø Jahresgebühr/Sorte=Jahresgebühreneinnahmen der Behörde/Anzahl geschützter Sorten

**Gruppe 1:** Weichweizen, Gerste, Hafer, Roggen, Durumweizen,  
Triticale, Dinkel, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps,  
Sonnenblume und Soja

**Gruppe 2:** alle anderen Arten

## **Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz 2001)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

#### **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Grundsatz
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Anwendungsbereich
- § 4. Schutzvoraussetzungen
- § 5. Wirkung des Sortenschutzes
- § 6. Dauer und Ende des Sortenschutzes
- § 7. Zwangslizenzen

#### **2. Teil: Sortenschutzerteilung**

- § 8. Anmeldung der Sorte
- § 9. Prioritätsrechte
- § 10. Bekanntmachung von Anmeldungen
- § 11. Einwendungen gegen die Anmeldung der Sorte
- § 12. Sortenprüfung
- § 13. Erteilung des Sortenschutzes
- § 14. Übertragung des Sortenschutzes
- § 15. Aufhebung des Sortenschutzes
- § 16. Nichtigerklärung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes
- § 17. Pflichten des Sortenschutzinhabers

#### **3. Teil: Sortenbezeichnung**

- § 18. Anmelde- und Sortenbezeichnung
- § 19. Antrag auf Löschung der Sortenbezeichnung

#### **4. Teil: Behördenorganisation**

- § 20. Zuständigkeit und Verfahrensrecht
- § 21. Zuständigkeit des Patentamts
- § 22. Sorten- und Saatgutblatt
- § 23. Sortenschutzregister

#### **5. Teil: Sonstige Bestimmungen**

- § 24. Gebühren
- § 25. Zivilrechtliche Ansprüche
- § 26. Strafbare Sortenschutzverletzungen
- § 27 Verwaltungsstrafen
- § 28. Übergangsbestimmungen
- § 29. Inkrafttretensbestimmung
- § 30. Vollziehung

### **1. Teil**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Grundsatz**

**§ 1.** Der Sortenschutz berechtigt den Sortenschutzinhaber, andere davon auszuschließen, Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erzeugen und zu vertreiben.

##### **Begriffsbestimmungen**

###### **§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten**

1. Arten: Pflanzenarten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen einschließlich solcher, die durch ein bestimmtes Vermehrungssystem oder eine bestimmte Endnutzung gekennzeichnet sind,

Sortenschutzgesetz 2001

21.02.2001

2

2. Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
  - a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
  - b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
  - c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann,
3. Im wesentlichen abgeleitete Sorte: eine Sorte, die unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, von einer unterscheidbaren geschützten Ursprungssorte abgeleitet ist, sofern die Ursprungssorte selbst keine abgeleitete Sorte ist und zur fortlaufenden Erzeugung der Sorte erforderlich ist,
4. Vermehrungsmaterial: Samen, Pflanzen und Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau bestimmt sind,
5. Züchter: natürliche oder juristische Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat sowie dessen Rechtsnachfolger,
6. Verbandsstaat: Mitgliedstaat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („UPOV“),
7. VO (EG) Nr. 2100/1994: Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. Nr. L 227 vom 1. September 1994, S. 1),
8. VO (EG) Nr. 930/2000: Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission vom 4. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten (ABl. Nr. L 108 vom 5. Mai 2000, S. 3).

#### **Anwendungsbereich**

**§ 3.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat durch Verordnung jene Arten für schützbar zu erklären, bei denen die Möglichkeit der Durchführung der erforderlichen Sortenprüfungen besteht und bei deren Sorten ein wirtschaftlicher Bedarf gegeben ist.

(2) Für eine Sorte, die Gegenstand des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gemäß der VO 2100/1994 ist, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden. Wurde dem Sortenschutzinhaber vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ein Sortenschutzrecht nach diesem Bundesgesetz erteilt, so können die Rechte daraus solange nicht geltend gemacht, wie der gemeinschaftliche Sortenschutz daran besteht.

#### **Schutzzvoraussetzungen**

**§ 4.** (1) Sortenschutz ist vom Sortenschutzamt für Sorten zu erteilen, die unterscheidbar, homogen, beständig und neu sind.

(2) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist. Das Vorhandensein einer anderen Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn am Tag der Anmeldung

1. sie in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen war,
2. ihre Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis von Sorten beantragt worden war, sofern dem Antrag inzwischen stattgegeben wird, oder
3. Pflanzen von ihr vermehrt oder Pflanzen, Pflanzenteile oder Erntegut der Sorte und unmittelbar daraus gewonnene Erzeugnisse bereits angeboten, an andere abgegeben, gebraucht, eingeführt oder ausgeführt worden sind.

(3) Eine Sorte ist homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheit der Vermehrung zu erwarten ist.

(4) Eine Sorte ist beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende jedes Zyklus unverändert bleiben.

(5) Eine Sorte ist neu, wenn am Tag der Anmeldung das Vermehrungsmaterial oder das Erntegut der Sorte noch nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume vom Züchter oder mit dessen Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden war:

1. ein Jahr im Inland,
2. vier Jahre im Ausland,
3. sechs Jahre bei Bäumen und Reben.

### **Wirkung des Sortenschutzes**

**§ 5.** (1) Folgende Handlungen bedürfen hinsichtlich des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte der Zustimmung des Sortenschutzinhabers:

1. die Erzeugung oder Vermehrung,
2. die Aufbereitung zum Zwecke der Vermehrung,
3. das Anbieten zum Verkauf,
4. der Verkauf oder das sonstige Inverkehrbringen,
5. die Ausfuhr,
6. die Einfuhr und
7. die Aufbewahrung für die in Z 1 - 6 genannten Zwecke.

Der Sortenschutzinhaber kann die Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen. Dies gilt auch für die rechtsgeschäftliche Übertragung von Sortenschutzrechten.

(2) Die Bestimmungen über die geschützten Sorten gelten auch für

1. im wesentlichen abgeleitete Sorten, es sei denn die geschützte Sorte ist selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte,
2. Sorten, die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden und
3. Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

(3) Wurde Vermehrungsmaterial ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers für die in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet, so kann der Sortenschutzinhaber seine Rechte am aus dem Vermehrungsmaterial erwachsenden Erntegut geltend machen. Ist dies nicht möglich, auch an den aus diesem Erntegut erzeugten Produkten.

(4) Für die Verwendung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte als Ausgangsmaterial zur Schaffung einer neuen Sorte und für deren Vertrieb bedarf es keiner Zustimmung des Sortenschutzinhabers. Wird jedoch diese Sorte regelmäßig zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte verwendet, so ist die Zustimmung des Sortenschutzinhabers dafür weiterhin notwendig.

(5) Der Sortenschutz umfasst nicht die Bearbeitung und Verwendung von Vermehrungsmaterial für

1. Züchtungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,
2. Zwecke der Wissenschaft und Forschung,
3. den Anbau von Erntegut einer geschützten Sorte, wenn das Vermehrungsmaterial aus eigenem Anbau des Landwirtes stammt und eine Vereinbarung darüber mit dem Sortenschutzinhaber vorliegt.

(6) Das Sortenschutzrecht erstreckt sich nicht auf Erntematerial einschließlich Pflanzen, Pflanzenteile oder daraus unmittelbar gewonnene Erzeugnisse einer geschützten Sorte, die vom Sortenschutzinhaber oder mit dessen Zustimmung verkauft oder vertrieben wurden oder auf das davon abgeleitete Vermehrungsgut, es sei denn

1. daß dieses für eine erneute Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwendet wurde, oder
2. daß dieses in ein Land ausgeführt wurde, das keinen Sortenschutz für die betroffene Sorte anbietet und dieses für eine Vermehrung verwendet wurde, außer die betroffene Sorte war dort für den Endverbrauch bestimmt.

### **Dauer und Ende des Sortenschutzes**

**§ 6.** (1) Die Schutzdauer beträgt bei Reben und Bäumen einschließlich ihrer Unterlagen sowie Kartoffel 30 Jahre, bei allen übrigen Arten 25 Jahre ab Erteilung des Sortenschutzes.

(2) Der Sortenschutz erlischt

1. mit Beginn des auf die Bekanntgabe des Verzichtes durch den Sortenschutzinhaber auf den Sortenschutz an das Sortenschutzzamt folgenden Tag
2. mit Ablauf der Schutzdauer,
3. mit der Rechtskraft der Entziehung,
4. mit der Rechtskraft der Nichtigkeitserklärung, wenn keine behördliche Übertragung erfolgte.

### **Zwangslizenzen**

**§ 7.** (1) Soweit sie zur ausreichenden Versorgung der inländischen Pflanzenproduktion mit geeignetem Vermehrungsmaterial geboten ist und sie für den Sortenschutzinhaber wirtschaftlich zumutbar ist, ist auf Antrag von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes die Bewilligung zu erteilen, daß Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte auch ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers

erzeugt, vertrieben oder bei der Erzeugung einer anderen Sorte regelmäßig verwendet wird. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Ziele der Zwangslizenz erreicht werden können.

(2) Die Zwangslizenz ist auf Antrag des Sortenschutzhinhabers von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes insoweit einzuschränken oder zurückzunehmen, als die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(3) Der Sortenschutzhinhaber ist verpflichtet, dem aus der Zwangslizenz Berechtigten Vermehrungsmaterial wenigstens in dem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, das für eine dem Umfang der Zwangslizenz entsprechende Erhaltungszüchtung erforderlich ist.

(4) Der Sortenschutzhinhaber hat gegen den aus der Zwangslizenz Berechtigten Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieses Entgelt sowie die gegebenenfalls erforderliche Sicherstellung sind auf Antrag von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes festzusetzen.

## 2. Teil

### Sortenschutzerteilung

#### Anmeldung der Sorte

**§ 8.** (1) Eine Sorte kann vom Züchter oder dessen berechtigten Vertreter beim Sortenschutzamt zum Sortenschutz angemeldet werden, wenn

1. der Züchter einen festen Sitz oder Wohnsitz in einem EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaat hat oder
2. in einem Staat, in dem der Züchter einen festen Sitz oder Wohnsitz hat, österreichische Staatsbürger für Sorten gleicher Art einen Sortenschutz oder ein gleichwertiges Schutzrecht erlangen können.

(2) Wer in keinem EWR- oder Mitgliedstaat Wohnsitz oder Sitz hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Sortenschutzamt und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nur durch einen bevollmächtigten Vertreter im Inland, vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und dem Obersten Patent- und Markensenat nur durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt geltend machen.

(3) Die Anmeldung auf Sortenschutzerteilung hat zumindest enthalten:

1. Name und Adresse des Anmelders und dessen Vertreters,
2. die Art sowie gegebenenfalls
3. die Nutzungsrichtung,
  - a) das Vermehrungssystem oder
  - b) der Hinweis, daß die Sorte in jedem Vermehrungszyklus unter Verwendung bestimmter Erbkomponenten erzeugt wird,
  - c) die Beschreibung der für die Unterscheidbarkeit der Sorte wesentlichen Merkmale,
4. die Anmelde- oder die Sortenbezeichnung,
5. Name und Adresse jeden weiteren Züchters,
6. Angaben, ob für diese Sorte bereits in einem anderen EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaat eine Anmeldung auf Sortenschutzerteilung gestellt wurde und wie darüber entschieden wurde,
7. im Falle von gentechnisch veränderten Pflanzen alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (Abl. L 117 vom 8.5.1990, S 15) und, sofern diese Sorte für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.1.1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Abl. 43 vom 14.2.1997, S 1) vorgelegt wurde,
8. alle weiteren Angaben und Unterlagen, die für die Beurteilung der Anmeldung unerlässlich sind und
9. eine für das Sortenschutzamt ausreichende Menge an Vermehrungsmaterial, das entweder dem Antrag anzuschließen ist oder über Aufforderung den Sortenschutzamt zu übermitteln ist.

(4) Auf Entdeckungen und Züchtungen durch Dienstnehmer finden die §§ 6 bis 19 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, entsprechende Anwendung.

### Prioritätsrechte

**§ 9.** (1) Wird eine Sorte oder eine Sortenbezeichnung von mehreren Personen unabhängig voneinander beim Sortenschutzamt angemeldet, so geht die frühere Anmeldung der späteren im Rang vor. Entscheidend ist der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Sortenschutzamt. Mehrere am selben Tag eingelangte Anmeldungen einer Sorte haben den gleichen Rang. Bei gleichrangigen Bekanntgabeh von Sortenbezeichnungen für Sorten verwandter Arten ist vom Sortenschutzamt durch Los zu ermitteln, für wen die bekannt gegebene Sortenbezeichnung zu registrieren ist, falls eine Einigung nicht zustande kommt.

(2) Abweichend davon ist dem Anmelder für eine Sorte, die er bereits in einem anderen EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaat zum Sortenschutz angemeldet hat, vom Sortenschutzamt der dem Tag dieser Anmeldung entsprechende Rang einzuräumen. Das Prioritätsrecht wird jedoch nur erworben, wenn

1. es in der Anmeldung beim Sortenschutzamt ausdrücklich geltend gemacht wird,
2. zum Zeitpunkt der Geltendmachung nicht mehr als ein Jahr seit der Anmeldung verstrichen ist und
3. spätestens drei Monate nach der Geltendmachung die frühere Anmeldung durch Vorlage von Kopien der Anmeldeunterlagen nachgewiesen wird; die Kopien müssen von der ausländischen Anmeldebehörde beglaubigt sein.

### Bekanntmachung von Anmeldungen

**§ 10.** (1) Das Sortenschutzamt hat Anmeldungen der Sorte, die nicht von vornherein zurückzuweisen oder abzuweisen sind, auf Grund der Angaben des Anmelders im Sorten- und Saatgutblatt bekannt zumachen. Die Bekanntmachung hat zumindest zu enthalten:

1. die Art,
2. die Anmelde- oder die Sortenbezeichnung,
3. den Anmeldetag,
4. ein allfällig geltend gemachtes Prioritätsrecht,
5. den Namen und die Anschrift des Anmelders und
6. das Aktenzeichen der Anmeldung.

(2) Das Sortenschutzamt hat auf Verlangen jedermann Einsicht in die Anmeldungsunterlagen und in die Prüfungsergebnisse zu gewähren und die Besichtigung der Anbauversuche zu gestatten. Von der Einsicht sind die Angaben über den Anmelder und bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, die Angaben über die Erbkomponenten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auszuschließen.

### Einwendungen gegen die Anmeldung der Sorte

**§ 11.** (1) Beim Sortenschutzamt kann jedermann schriftlich begründete Einwendungen erheben, dass

1. die Sorte den Schutzvoraussetzungen nicht entspricht oder
2. die Sortenbezeichnung nicht zulässig ist oder
3. der Anmelder nicht Berechtigter ist.

(2) Einwendungen können bis zu folgenden Zeitpunkten eingebracht werden:

1. gemäß Abs. 1 Z 1 während des gesamten Verfahrens,
2. gemäß Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung der Sortenbezeichnung im Sorten- und Saatgutblatt und
3. gemäß Abs. 1 Z 3 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung der Anmeldung der Sorte im Sortenblatt.

(3) Dem Einwender ist auf sein schriftliches Verlangen über das Ergebnis der Prüfung vom Sortenschutzamt Auskunft zu geben. Führt eine Einwendung gemäß Abs. 1 Z 3 zur rechtskräftigen Zurückweisung oder Abweisung oder Zurückziehung der Anmeldung der Sorte, so ist dies dem Einwender unverzüglich schriftlich vom Sortenschutzamt mitzuteilen. Meldet der Einwender innerhalb eines Monates nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Sorte an und weist er nach, daß er Berechtigter ist, so kann er verlangen, daß als Anmeldetag der Tag der früheren Anmeldung gilt.

### Sortenprüfungen

**§ 12.** (1) Das Sortenschutzamt hat auf Grund eigener Anbauversuche oder anderer geeigneter Untersuchungen zu prüfen, ob die Sorte den Schutzvoraussetzungen entspricht (Registerprüfung). Die Prüfung ist so lange durchzuführen, wie es eine verlässliche Beurteilung erfordert.

(2) Das Sortenschutzamt kann seiner Beurteilung anstelle eigener Prüfungen die Ergebnisse anderer Prüfstellen von EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaaten zugrunde legen, wenn diese Prüfstellen auf Grund

Sortenschutzgesetz 2001

21.02.2001

6

ihrer technischen Ausstattung, ihrer Prüfmethoden und ihrer örtlichen Anbauverhältnisse für eine Registerprüfung in Betracht kommen und die Ergebnisse dem Sortenschutzamt vorliegen.

(3) Der Anmelder hat

1. das für die Prüfung erforderliche Vermehrungsmaterial der Sorte sowie von Erbkomponenten, die bei der Erzeugung der Sorte verwendet werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
2. alle Auskünfte über die Erhaltung der Sorte zu erteilen und deren Überprüfung zu gestatten,
3. Betriebsbesichtigungen zuzulassen,
4. unentgeltlich Proben der Sorte im erforderlichen Ausmaß entnehmen zu lassen und
5. in die Aufzeichnungen über die Erhaltung der Sorte Einsicht nehmen zu lassen.

Kommt der Anmelder trotz schriftlicher Mahnung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Anmeldung vom Sortenschutzamt zurückzuweisen.

(4) Kann sich der Anmelder auf ein Prioritätsrecht berufen, so ist über seinen Antrag vom Sortenschutzamt die Prüfung bis längstens fünf Jahre nach Anmeldung im anderen EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaat auszusetzen. Die Zurückziehung oder Ablehnung einer solchen der Anmeldung hat zur Folge, daß die Prüfung vom Sortenschutzamt nach einer angemessenen Frist umgehend einzuleiten ist.

(5) Nach Erteilung des Sortenschutzes hat das Sortenschutzamt zu prüfen, ob das Fortbestehen der geschützten Sorte gesichert ist, wenn sich der Verdacht ergibt, daß der Sortenschutzinhaber keine ausreichenden Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte setzt. Zum Zweck der Prüfung ist das Sortenschutzamt ermächtigt

1. Betriebsbesichtigungen vorzunehmen,
2. unentgeltlich Proben der Sorte im erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und
3. in die Aufzeichnungen über die Erhaltung der Sorte Einsicht zu nehmen.

(6) Das Sortenschutzamt ist ermächtigt, Ergebnisse sowohl der eigenen als auch der von anderen inländischen Prüfstellen vorgenommenen Sortenprüfungen Stellen eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die für die Erteilung des Sortenschutzes oder eines gleichwertigen Schutzrechtes zuständig sind, bekannt zu geben.

#### **Erteilung des Sortenschutzes**

**§ 13.** (1) Die angemeldete Sorte ist vom Sortenschutzamt ins Sortenschutzregister einzutragen, wenn

1. Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes vorliegen und
2. eine zulässige Sortenbezeichnung bekannt gegeben wurde.

Dem Sortenschutzinhaber ist hierüber eine Urkunde auszustellen. Erfolgt keine Eintragung in das Sortenschutzregister, ist vom Sortenschutzamt ein abweisender Bescheid zu erlassen.

(2) Der Anmelder auf Sortenschutz hat vom Tag der Veröffentlichung der Anmeldung im Sorten- und Saatgutblatt bis zur Erteilung des Sortenschutzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden, der Handlungen setzt, die der Zustimmung des Sortenschutzinhabers gemäß § 5 Abs. 1 bedürfen. Dieses Recht kann jedoch erst ab der Sortenschutzeitelung geltend gemacht werden.

#### **Übertragung des Sortenschutzes**

**§ 14.** Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Sortenschutzes wird mit der Eintragung auf schriftlichen Antrag eines der Beteiligten in das Sortenschutzregister wirksam. Dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, anzuschließen.

#### **Aufhebung des Sortenschutzes**

**§ 15.** (1) Der Sortenschutz ist vom Sortenschutzamt aufzuheben, wenn die Sorte nicht oder nicht mehr homogen oder beständig ist.

(2) Der Sortenschutz ist vom Sortenschutzamt aufzuheben, wenn der Sortenschutzinhaber trotz schriftlicher Mahnung und Einräumung einer angemessenen Frist

1. dem Sortenschutzamt die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Vermehrungsmaterial nicht vorlegt, das für die Überwachung der Erhaltung der Sorte notwendig ist,
2. die fälligen Jahresgebühren nicht entrichtet oder,
3. falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Sortenschutzes gelöscht wird, keine andere geeignete Sortenbezeichnung vorlegt.

#### **Nichtigerklärung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes**

**§ 16.** (1) Der Sortenschutz ist von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes für nichtig zu erklären, wenn

1. sich ergibt, daß die Sorte nicht oder nicht mehr unterscheidbar oder neu war oder
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Sortenschutzhaber nicht Berechtigter war.

(2) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt auf den Tag der Erteilung des Sortenschutzes zurück.

(3) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Nichtigerklärung des Sortenschutzes gemäß Abs. 1 Z 2 kann der Antragsteller bei der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes die behördliche Übertragung des Sortenschutzes auf seine Person beantragen.

(4) Der Anspruch auf Nichtigkeitserklärung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes steht nur dem zu, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes hat, und verjährt gegenüber dem gutgläubigen Sortenschutzhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Sortenschutzregister. Die behördliche Übertragung wird mit der Eintragung in das Sortenschutzregister wirksam.

#### **Pflichten des Sortenschutzhabers**

**§ 17.** (1) Der Sortenschutzhaber ist verpflichtet, ausreichende Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte zu setzen.

(2) Der Sortenschutzhaber hat dem Sortenschutzamt

1. die Prüfung der Sicherung des Fortbestandes der Sorte zu ermöglichen,
2. das zur Prüfung der geschützten Sorte erforderliche Vermehrungsmaterial sowie Vermehrungsmaterial von Erbkomponenten, die bei der Erzeugung der Sorte verwendet werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen
3. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. die erforderlichen Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen,
5. die erforderlichen Geschäftsbücher und Aufzeichnungen vorzulegen und die Einsichtnahme zu dulden,
6. alle Orte und Beförderungsmittel, die zur Erzeugung oder zum Vertrieb der geschützten Sorte dienen, bekannt zu geben und den Zutritt zu gestatten.

### **3. Teil**

#### **Sortenbezeichnung**

##### **Anmelde - und Sortenbezeichnung**

**§ 18.** (1) Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte darf während der Dauer des Sortenschutzes und auch nach dem Ende des Sortenschutzes nur unter der vom Sortenschutzamt registrierten Sortenbezeichnung vertrieben werden. Im Verfahren auf Sortenschutzerteilung kann eine Anmeldebezeichnung verwendet werden.

(2) Eine Anmelde - oder Sortenbezeichnung ist zulässig, wenn sie der VO (EG) Nr. 2100/1994 und der VO (EG) Nr. 930/2000 entspricht und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

(3) Von der Registrierung sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. einer Bezeichnung ähnlich sind, die im Inland oder in einem EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaat für eine Sorte verwendet wird oder wurde, die derselben Art wie die angemeldete Sorte oder einer verwandten Art angehört, es sei denn, daß die ältere Sorte nicht mehr geschützt ist und nicht mehr verwendet wird und ihre Bezeichnung keine besondere Bedeutung erlangt hat,
2. Ärgernis erregen können,
3. zur Täuschung, insbesondere über Identität, Herkunft, Eigenschaften oder Wert der Sorte, geeignet sind,
4. ausschließlich aus Angaben über die Beschaffenheit oder aus Pflanzennamen bestehen,
5. die Wörter „Sorte“ oder „Hybrid“ enthalten.

(3) Nach Abschluss der Sortenprüfung hat das Sortenschutzamt bei einer Sorte, für die nur eine Anmeldebezeichnung vorliegt, den Anmelder unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Bekanntgabe einer Sortenbezeichnung aufzufordern. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anmeldung der Sorte mit Bescheid vom Sortenschutzamt zurückzuweisen.

(4) Ist eine Anmelde- oder Sortenbezeichnung nicht zulässig, so ist der Anmelder vom Sortenschutzamt aufzufordern, binnen angemessener Frist eine zulässige Bezeichnung bekannt zugeben. Bei ungenützten Verstrecken der Frist ist die Anmeldung der Sorte vom Sortenschutzamt mit Bescheid zurückzuweisen.

(5) Wurde die Sorte bereits in einem anderen EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaat angemeldet oder geschützt, so darf nur die dort verwendete Sortenbezeichnung vom Sortenschutzamt registriert werden, sofern nicht die Abs. 2 und 3 entgegenstehen.

Sortenschutzgesetz 2001

21.02.2001

8

(6) Ab der Eintragung der Sorte in das Sortenschutzregister kann der Sortenschutzhinhaber das Recht aus einem ihm zustehenden Kennzeichenrecht, das der Sortenbezeichnung ähnlich ist, für die betreffende Sorte nicht geltnd machen.

- (7) Die Sortenbezeichnung ist vom Sortenschutzamt von Amts wegen zu löschen, wenn
1. sich herausstellt, dass sie
    - a) dem Abs. 2 nicht oder nicht mehr entspricht,
    - b) ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt,
    - c) dem Abs. 4 nicht oder nicht mehr entspricht
  2. der Sortenschutzhinhaber unter Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses die Löschung beantragt oder
  3. einem Löschungsantrag rechtskräftig stattgegeben wurde.

Der Sortenschutzhinhaber ist in diesen Fällen vom Sortenschutzamt aufzufordern, eine neue Sortenbezeichnung zur Registrierung bekannt zugeben, wobei Abs. 4 nicht anzuwenden ist.

(8) Die registrierte Sortenbezeichnung und die Art, der die geschützte Sorte angehört, sind dem Patentamt vom Sortenschutzamt schriftlich mitzuteilen.

#### **Antrag auf Löschung der Sortenbezeichnung**

**§ 19.** (1) Die Löschung einer Sortenbezeichnung kann bei der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beantragt werden

1. vom Inhaber einer für gleichartige Waren oder Dienstleistungen vor Registrierung der Sortenbezeichnung angemeldeten, noch zu Recht bestehenden ähnlichen Marke (§ 14 des Markenschutzgesetzes 1970),
2. von demjenigen, der nachweist, daß das von ihm für gleichartige Waren oder Dienstleistungen geführte nicht registrierte Zeichen bereits zur Zeit der Registrierung einer ähnlichen Sortenbezeichnung (§ 14 des Markenschutzgesetzes 1970) innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat, oder
3. von einem Unternehmer, wenn sein Name, seine Firma oder die besondere Bezeichnung seines Unternehmens oder eine diesen Bezeichnungen ähnliche Bezeichnung (§ 14 des Markenschutzgesetzes 1970) als Sortenbezeichnung oder als Bestandteil einer solchen registriert worden ist und wenn die Verwendung der Sortenbezeichnung geeignet wäre, im geschäftlichen Verkehr die Gefahr von Verwechslungen mit einem der vorerwähnten Unternehmenskennzeichen des Antragstellers hervorzurufen.

(2) Die Löschung gemäß Abs. 1 Z 2 muß innerhalb von drei Jahren ab der Eintragung der Sortenbezeichnung in das Sortenschutzregister bei der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beantragt werden, es sei denn, das Zeichen war dem Sortenschutzhinhaber zur Zeit seiner Eintragung in das Sortenschutzregister als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens des Antragstellers bekannt oder musste ihm bekannt gewesen sein.

(3) Nach dem Ende des Sortenschutzes ist das Löschungsverfahren von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes einseitig durchzuführen.

#### **4. Teil**

##### **Behörden**

##### **Zuständigkeit und Verfahrensrecht**

**§ 20.** (1) Sortenschutzamt ist das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über Berufungen gegen Entscheidungen des Sortenschutzamtes zu entscheiden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist gegenüber der Behörde erster Instanz die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, haben die Behörden das AVG anzuwenden.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, ist dies in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

##### **Zuständigkeit des Patentamts**

**§ 21.** (1) Die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes entscheidet in Verfahren

1. auf Erteilung einer Zwangslizenz gemäß § 7,

Sortenschutzgesetz 2001

21.02.2001

9

2. auf Nichtigerklärung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes gemäß § 16,
3. auf Löschung einer Sortenbezeichnung gemäß § 19.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes entscheidet der Oberste Patent- und Markensenat. Auf das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie hinsichtlich der Gebühren ist das Patentgesetz 1970 anzuwenden.

(3) Auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat der Bundespräsident zusätzlich jene Zahl von nichtständigen fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes sowie jene Zahl von fachtechnischen und rechtskundigen Mitgliedern des Obersten Patent- und Markensenates zu ernennen, die für die Besorgung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Es dürfen nur Personen ernannt werden, die in Angelegenheiten des Sortenschutzes fachkundig sind.

(4) Auf die Senatszusammensetzung im Verfahren gemäß Abs. 1 Z 1 - 3 ist das Patentgesetz 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jedem Senat der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ein fachtechnisches und jedem Senat des Obersten Patent- und Markensenates ein rechtskundiges und ein fachtechnisches Mitglied anzugehören haben, die auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannt worden sind. Auf die Zusammensetzung im Verfahren gemäß Abs. 1 Z 4 ist das Markenschutzgesetz 1970 anzuwenden.

#### **Sorten- und Saatgutblatt**

**§ 22.** (1) Das Sortenschutzamt hat ein mindestens vierteljährlich erscheinendes Sorten- und Saatgutblatt herauszugeben.

- (2) Im Sorten- und Saatgutblatt sind zu veröffentlichen:
1. die Bekanntmachung einer Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes,
  2. die Zurückziehung, die Abweisung und die Zurückweisung einer bekannt gemachten Anmeldung,
  3. die Erteilung, das Ende, die Aufhebung und die Nichtigerklärung des Sortenschutzes,
  4. den Wechsel in der Person des Anmelders oder Sortenschutzhalters,
  5. die Bekanntgabe einer Anmelde- oder Sortenbezeichnung,
  6. die Änderung oder die Löschung einer Sortenbezeichnung,
  7. die Angaben gemäß § 6 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72 idF. BGBl. I Nr. 39/2000, und
  8. Informationen und Angaben über
    - a) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes,
    - b) internationale Entwicklungen im Rahmen der UPOV,
    - c) relevantes Gemeinschaftsrecht,
    - d) Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden,
    - e) sonstige Angelegenheiten von allgemeinen Interesse, die das Sorten- und Saatgutwesen betreffen.

#### **Sortenschutzregister**

**§ 23.** (1) Das Sortenschutzamt hat ein öffentliches Sortenschutzregister zu führen.

(2) In das Sortenschutzregister sind unter Angabe des Tages der Eintragung einzutragen:

1. die Registernummer,
2. der Tag der Anmeldung und allenfalls der Prioritätstag,
3. die Art sowie allenfalls
  - a) die Nutzungsrichtung,
  - b) das Vermehrungssystem und
  - c) der Hinweis, daß die Sorte in jedem Vermehrungszyklus unter Verwendung bestimmter Erbkomponenten erzeugt wird,
4. die Sortenbezeichnung,
5. der Name und die Adresse des Sortenschutzhalters und seines Vertreters,
6. der Tag des Beginnes des Sortenschutzes,
7. der Name und die Adresse von Inhabern freiwilliger Lizenzen und von Zwangslizenzen,
8. der Hinweis auf anhängige Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und vor dem Obersten Patent- und Markensenat,
9. der Tag und der Grund des Endes des Sortenschutzes,

Sortenschutzgesetz 2001

21.02.2001

10

- 10. die Nichtigerklärung sowie
- 11. die rechtsgeschäftliche und behördlichen Übertragungen.

(3) Während der Amtsstunden kann jedermann beim Sortenschutzzamt in das Sortenschutzregister Einsicht nehmen und an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auf eigene Kosten Auszüge anfertigen lassen. Von der Einsicht sind die Angaben über den Anmelder und bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, die Angaben über die Erbkomponenten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auszuschließen.

(4) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zweck der automationsunterstützten Führung des Sortenschutzregisters ist zulässig.

## 5. Teil

### Sonstige Bestimmungen

#### Gebühren

**§ 24.** (1) Für die Tätigkeiten des Sortenschutzzamtes nach diesem Bundesgesetz sind Gebühren zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend den durchschnittlich auflaufenden Kosten die Gebühren, deren Fälligkeit und die Art der Einhebung festzusetzen.

#### Zivilrechtliche Ansprüche

**§ 25.** (1) Wer in einem Sortenschutz nach diesem Bundesgesetz oder der VO (EG) Nr. 2100/1994 zustehenden Recht verletzt wird, hat Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinnes und Rechnungslegung. Auch wer eine solche Verletzung zu besorgen hat, hat Anspruch auf Unterlassung. Die §§ 147 bis 154 des Patentgesetzes 1970 gelten sinngemäß

(2) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgesetz Wien zuständig. Die §§ 7 Abs. 2 erster Satz, 7 a und 8 Abs. 2 JN sind anzuwenden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen.

#### Strafbare Sortenschutzverletzungen

**§ 26** (1) Wer den Sortenschutz nach diesem Bundesgesetz oder der VO (EG) Nr. 2100/1994 verletzt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

(3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 148, 149 und 160 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß.

(4) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht den die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Landesgerichten zu.

#### Verwaltungsstrafen

**§ 27.** Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S (= 7 270 Euro), im Wiederholungsfalle bis zu 500 000 S (= 36 440 Euro) zu bestrafen, wer

1. Vermehrungsmaterial einer Sorte vertreibt, ohne die im § 18 Abs. 1 oder in Art. 63 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2100/1994 vorgeschriebene Sortenbezeichnung zu verwenden,
2. eine im Sortenschutzregister eingetragene Sortenbezeichnung oder eine ähnliche Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet,
3. beim Vertrieb einen nicht bestehenden Sortenschutz vortäuscht.

#### Inkrafttretensbestimmung

**§ 28.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit tt.mm.200x in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit tt.mm.200x in Wirksamkeit gesetzt werden.

#### Übergangsbestimmungen

**§ 29.** (1) Für jene Sorten, die nach dem Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/148, als Hochzucht im Zuchtbuch für Kulturpflanzen eingetragen waren und gemäß § 36 Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr.

Sortenschutzgesetz 2001

21.02.2001

11

108/1993, in das Sortenschutzregister übernommen wurden, endet der Sortenschutz frühestens mit 1. März 2003. Diese Sorten sind ins Sortenschutzregister gemäß § 23 zu übertragen.

(2) Jene Sorten, für die ein Sortenschutzrecht nach den Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, erteilt wurde, sind in das Sortenschutzregister gemäß § 23 zu übertragen.

(3) Für Sorten, die gemäß Abs. 1 und 2 ins Sortenschutzregister gemäß § 23 übertragen worden sind, ist der Zeitraum, für die ein Schutzrecht erteilt wurde auf die Schutzdauer gemäß § 6 und die Bemessung der Gebühren anzurechnen.

#### Vollziehung

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 21 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. hinsichtlich des § 21 Abs. 3 und 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
3. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
4. hinsichtlich der §§ 25 und 26 der Bundesminister für Justiz und
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.